

Geschichtliche Notizen über das Frauenkloster zum obern hl. Kreuz in Altdorf

Autor(en): **Gisler, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **37 (1882)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-113663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschichtliche Notizen

über das

Frauenkloster zum obern hl. Kreuz in Altdorf.



Von

Josef Gislser,

Pfarrer und bischöfl. Commissar in Dürnten.



Während über das Kloster Seedorf eine stattliche Anzahl von Urkunden im „Geschichtsfreund“ publizirt sind, konnte ich über das Kloster zum obern hl. Kreuz auch nicht ein urkundliches Beleg, weder in dem genannten Werke, noch in irgend einer andern Schrift entdecken. Auch der ernerische Geschichtschreiber Franz Vinzenz Schmid widmet dem Kloster Seedorf in seiner Geschichte von Uri mehrere Seiten, während das Kloster beim oberen hl. Kreuz mit einigen Zeilen abgefertigt wird. (Schmid I, 23. I. 40—45) Schmid zählt sogar nicht weniger als sechs Schriftsteller auf, welche die Geschichte des Klosters Seedorf beschrieben haben, während er selbst vom Kloster beim obern hl. Kreuz nur weiß, daß dasselbe früher in Uttinghausen gestanden, dort abgebrannt und dann nach Altdorf verlegt worden sei.

Dieser Umstand hat den Schreiber dieser Zeilen veranlaßt, den urkundlichen Belegen zur Geschichte des letztgenannten Gotteshauses nachzuforschen und das Ergebnis dieser Nachforschungen in einem speziell für die ernerische Sektion des Vörtigen Vereins berechneten Versuche niederzulegen.

Zu dem Zwecke wandte er sich an die wohlehrwürdige Fr. Mutter mit der Bitte und Mittheilung der vorhandenen bezüglichlichen Dokumente. Der Bitte wurde mit aller Bereitwilligkeit entsprochen. Allerdings war mir der Klausur wegen die Klosterlade persönlich nicht zugänglich. Es wurde mir aber die Versicherung gegeben, daß alles, was auf die Geschichte des Klosters Bezug habe, mir übergeben worden sei.

Die Ausbeute ist immerhin eine sehr dürftige. Eine Geschichte des Klosters läßt sich daraus nicht schreiben; daher die Ueberschrift: Geschichtliche Notizen. Weil aber selbst dürftige Notizen besser sind als gar nichts, erlaube ich mir, Ihnen dieselben mitzutheilen, wobei ich freilich Ihre Nachsicht sehr in Anspruch zu nehmen genöthiget bin.

Die wichtigsten mir zur Verfügung gestellten diesfalligen Dokumente waren:

1. Ein geschriebener Quartband, enthaltend das Protokoll (oder Chronik) des Klosters, sowie das Nekrologium mit eingefügten biographischen Notizen. Das Buch wurde offenbar nach ältern Aufzeichnungen etwa in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geschrieben und bis in die neueste Zeit fortgesetzt. Leider sind die ältern Aufzeichnungen verloren. Nur ein Oktavbändchen, Manuskript aus den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts, existirt noch, ebenfalls das Protokoll und Nekrologium enthaltend, gleichzeitig aber auch Notizen über andere Klöster gleichen Ordens. Das Protokoll von jüngerer Hand gibt das ältere zwar meistens wörtlich wieder; doch erlaubt es sich etwelche Zusätze, nicht eben zum Vortheil für unbedingte Glaubwürdigkeit.

2. Die Stiftungsurkunde des Jacob Blättelin.

3. Eine obrigkeitliche Verordnung bezüglich der Klöster von 1660 und die Abschrift einer solchen von 1638 — beide von der Nuntiatur genehmiget.

4. Vertrag mit der Dorfgemeinde Altdorf bezüglich Uebersiedlung der Schwestern nach Altdorf und Uebergabe des obern hl. Kreuzes daselbst.

6. Diverse Empfehlungsbriefe nach den Klosterbränden von 1676 und 1694, ausgestellt von der Regierung von Uri, der Regierung von Luzern, der Nuntiatur und verschiedenen anderen geistlichen Würdenträgern.

Da das Kloster ursprünglich in Attinghausen stand und dann nach Altdorf verlegt wurde, ergeben sich für dessen Geschichte zwei Hauptabschnitte; I. sein Bestand in Attinghausen und II. sein Bestand seit seiner Verlegung nach Altdorf.

I.

Das Kloster zu „allen hl. Engeln“ in Attinghausen, 1608—1676.

1. Seine Stiftung.

Einige hundert Schritte westlich oberhalb der bekannten Burg Schweinsberg liegt ein kleines, mit Obstbäumen reich besetztes, mit einer hohen Umfassungsmauer eingeschlossenes Grundstück. Wenn man durch das auf der Südseite angebrachte Thor in dieses Grund-

stück eintritt, so hat man zur Linken die mit Gras bewachsenen Grundmauern eines ziemlich umfangreichen Gebäudes. Auf der östlichen Mauerflucht steht noch ein halbumgestürztes, epheumranktes hölzernes Kreuz. Auf diesen Mauerresten ist ehemals das Kloster „zu allen hl. Engeln“ gestanden. ¹⁾

Zu Ausgang des 16. Jahrhunderts war dieses kleine Landgut Eigenthum eines Andreas Plättelin. Derselbe baute auf diesem Platze, „by dem Stein genannt“, eine Kapelle. Das Protokoll sagt von ihm, daß er daselbst lange Zeit hindurch ein zurückgezogenes, beschauliches Leben geführt habe bis in sein hohes Greisenalter. — (Er starb über 80 Jahre alt.) ²⁾

Sein Sohn Jakob ³⁾ ließ, „zum theil vß Vermanung mineß Lieben Vatterß Andres Plätelis seligen, zum theil auch vß eigener Bewegnuß“ die Kapelle neu bauen, „Vnd noch darzu ein Behusung old wonung Klosterswis für ettliche Geistliche wibspersonen“, welche daselbst nach S. Francisci dritter Ordensregel Gott dienen wollen und sollen.

Nach Vollendung des Baues wandte er sich mit Zustimmung vor Landammann und Rath von Uri an die Frau Mutter zu Pfanneregg ⁴⁾ mit der Bitte, dieselbe möchte ihm behufs Einfüh-

¹⁾ Noch vor etwa 20 Jahren besaß das Kloster beim obern hl. Kreuz besagtes Grundstück. Dann verkaufte es dasselbe an Hrn. Josef Imhof des Raths in Attinghausen.

²⁾ Weniger verbürgt ist wohl die Angabe des jüngern Protokolls, daß daselbst auch P. Andreas Zweier, Conventual von Einsiedeln, einige Jahre als Eremit gelebt habe, bis er wieder nach Einsiedeln berufen und dort bald zum Dekan gewählt wurde. P. Andreas Zweier, geb. zu Schwyz 1549, Profeß in Einsiedeln 1568, Priester 1572, Kustos 1585, Superior von 1589 — 11. Oct. 1600, gleichzeitig excurendo Reichthiger in der Au. 26. August 1603 erscheint er urkundlich als Dekan, dann Probst in Fahr bis † 5. Jan. 1616. (Gefällige Mittheilung v. P. Justus Landolt, Stiftshistoriograph in Einsiedeln.)

³⁾ Die Plätteli waren ehemals ein angesehenes Geschlecht in Uri. 22. Juni 1528 ist ein Josef Plätteli Gesandter auf dem Tag zu Baden. Ein Vogt Plätteli fällt in der Schlacht zu Kappel. Ein Uli Plätteli ist Kirchmeier in Attinghausen. 1524 ist ein Henricus Blettlin Urus, auf der Universität Basel immatrikulirt. (Geschichtsfreund VI. 186. XVII. 154. XXI. 6. 7. XXXIII. 284.)

⁴⁾ Das Kloster Pfanneregg im Toggenburg wurde gestiftet 1411. (v. Müllinen Helv. sacra II, 232.) Dasselbe wurde später verlegt und existirt noch als „St. Maria zu den Engeln“ bei Wattwil.

zung des klösterlichen Lebens im neuen Klösterlein einige Schwestern aus ihrem Convent schicken. Die damalige Frau Mutter, Elsbet Spiglin (das Protokoll schreibt unrichtig Elsbet Stieglin) sandte mit Zustimmung des Visitators und Convents die drei Schwestern Maria Helena Lindenmann, Maria Barbara Bucher und Maria Ursula Suter nach Attinghausen, von denen die Erstgenannte zur Vorsteherin bestimmt wurde. Dieselben langten — nach dem ältern Protokoll am 25., nach dem neuen am 28. Juni — 1608 daselbst an und wurden von Hrn. Jakob Blättelin in die neue Wohnung eingewiesen, welcher ihnen auch für den Anfang den n bensunterhalt verschaffte.

Zur Erhaltung der „gemelten Schwestern, so Jezunder da sind old in Künfftigen sein werdend“, ordnet und stiftet Hr. Jakob Blättelin mittelst rechtskräftiger Urkunde d. d. 16. Mai 1611, „gesagte behusung sampt dem hosli vund garten sampt einer kuh winterung biß man in die Alp walbnacht fart, auch herbßt und langsin weid, mit sampt einer Kuh alprechtung in walbnacht für fri, ledig vund eigen also daz solches nun fürthin ewigklichen des Gotzhuß sin vnd bliben solle vnd nimmer mehr entzogen werden weder durch mich, mine erben old nachkommen, noch Jemand anderß Geistlich oder wältlich“. In gleicher Urkunde testirt er, für den Fall seines Ablebens ohne Hinterlassung von Leibeserben dem Kloster seine oberhalb desselben gelegene große Matte samt etwas Eigenwald und drei Gädmern, wie selbe zur Zeit eingemarchet war.¹⁾

Die Gegenleistungen des Klosters sind folgende:

a) Muß es alle auf dem Gute haftenden Zinsen und Grundlasten — im Testament namentlich aufgezählt — entrichten.

b) Muß es seiner lieben Hausfrau „Elsbet Bingin“ jährlich Gl. 35 Zins bezahlen. Nach deren Ableben fällt der Zins dem Kloster zu.

c) Soll es jährlich 12 Messen, je eine zu Anfang eines jeden Monats halten lassen und alle Fronfasten um 10 Schl. Brod den Armen austheilen. So lange die Klosterfrauen aber selbst arm sind, mögen sie das Brod für sich behalten.

¹⁾ Aus den im Testament angegebenen Marchen ergibt sich, daß der Umfang dieses Gutes (jetzt Schafmatt?) sehr groß war.

Das Fernere setzt das Testament fest.

1^o. Jährlich oder wenigstens alle 2 Jahre soll die Frau Mutter Rechnung ablegen zu Händen des regierenden Landammanns. Die Rechnung soll gehörig protokolliert werden.

2^o. Wenn die gegenwärtigen Schwestern sterben, bevor das Kloster mit andern besetzt wäre, so soll er oder seine Nachkommen und in deren Ermangelung die Obrigkeit von Uri dafür sorgen, daß das Kloster nicht eingehe, sondern mit andern gottesfürchtigen Schwestern von Pfanneregg besetzt werde.

3^o. Krankheits- oder Altershalben dürfen keine Schwestern nach Pfanneregg zurückgeschickt werden ohne ihre und ihres Convents Zustimmung.

4^o. Die Verlassenschaft der Schwestern verbleibt dem Gottes- hause, in welchem jede Profess abgelegt.

5^o. Ohne Bewilligung des Convents und der Obrigkeit von Uri darf keine Schwester in ein anderes Kloster versetzt werden.

6^o. Das Kloster soll bei der jetzigen reformirten Ordensregel, wie sie zu Pfanneregg eingeführt ist, erhalten werden. Zu Visi- tatoren werden die Kapuziner gewünscht, oder doch solche, welche den Kapuzinern genehm sind.

In der gleichen Urkunde vermacht des Testators Gemahlin Elisabeth Pingin mit Zustimmung ihres „Rechtgebnen Vogts Herrn Alexander Beslers des Rats zu Uri“ — einhundert Kronen an ein ewiges Licht vor dem allerheiligsten Sakramente, zu ihrer beiden und ihrer vordern Seelentrost und für die, „so dis Gokhus vund Closter helfend fürderen“.

2. Zunahme des Klosters.

Die Ansiedlung der drei Schwestern von Pfanneregg in dem kleinen Klosterlein zu Uttinghausen vergrößerte sich bald durch den Eintritt von Postulantinnen. Die erste Schwester, [welche daselbst Profess that, war laut Protokoll eine Bauerstocher von Sisikon aus dem Geschlecht Wirsch. Sie erhielt den Klostersnamen Maria An- gelina. Mit ihr legte noch Profess ab, eine „adeliche Tochter, Margaritha Elisabetha gielin von gielzperg aus dem Thurgeum,“ welche aus Demuth der Sisiker Bauerntochter den Vortritt ließ. Unter dem Ordensnamen Maria Clara hat sie nachmals das

Kloster zu verschiedenen Malen 25 Jahre als Frau Mutter segensvoll regiert.¹⁾

Es wurden überhaupt in kurzer Zeit Mehrere in den hl. Orden aufgenommen, so daß sich bald das Bedürfnis eines Neubaus des Klosters einstellte. Der Neubau wurde um so dringender, als eben das von Hrn. Blättelin erbaute Klosterlein sehr klein gewesen sein muß. Das Testament selbst spricht nur von einer Wohnung für „etliche Geistliche wibspersonen“. Im gleichen Sinne drückt sich auch das ältere Protokoll aus, während das neuere Protokoll von einem Klosterlein mit 12 Zellen spricht. Jedenfalls genügte bei der Zunahme des Personals der Raum nicht mehr. Man schritt daher zu einem

3. Neubau des Klosters.

Darüber stund mir keine andere Quelle zu Gebot, als das Protokoll. Laut demselben wurden die Schwestern M. Clara und M. Barbara auf eine Bettelreise geschickt. Im Elsaß, in Deutschland und in der Eidgenossenschaft sammelten sie ein ganzes Jahr lang und bekamen „reiche Almosen“. Zugleich wandte sich die Frau Mutter Helena Lindenmann an den noch lebenden Stifter und Patron Jakob Blättelin, ihm die Nothwendigkeit des Neubaus vorstellend, wenn sie ihrer hl. Regel entsprechend leben wollten. Derselbe trat in der That seine große Matte samt Zugehör gegen einen lebenslänglichen Jahreszins ab.

Inzwischen aber hatte man mit dem Bau schon begonnen. Am 18. März 1612 wurde das alte Gebäude geschliffen. Als man zu bauen begann, hatten die Schwestern Gl. 300 durch Weben, Schulhalten und Kostgeben vorgeschlagenes Geld. Gl. 500 gab die Obrigkeit. Die Schwestern selbst halfen beim Bau Materialien herbeischaffen. Ihre Wohnung hatten sie inzwischen in dem Zwyer von Ewebach'schen Hause an der Attinghauser Straße.

Unterm 25. Juni 1613 — also während des Baues — bestellte die Obrigkeit von Uri als Kastenvögte nebst Hrn. Jakob

¹⁾ Das Protokoll sagt ferner von ihr, daß sie „ein Malavitg gehabt,“ deshalb eine Wallfahrt nach Einsiedeln gemacht mit dem Versprechen, wenn ihr geholfen werde, wolle sie im ärmsten Klosterlein Gott dienen und ihr Leben ver-schließen.

Blättelin, den Obersten Johann Conrad von Beroldingen, Statthalter Melchior Megnet, Landesfähndrich Walthar Baldegger und Bogt Ulrich Dürler.

Am 30. Juli 1614 konnten die Schwestern, 12 an der Zahl, in den neuen Bau einziehen. Die Schwester Angelina Wirsch war inzwischen schon gestorben — als die erste Professin und die erste Todte des Gotteshauses. Am 12. August gleichen Jahres wurde vom damaligen Guardian in Altdorf, P. Christof Segesser, zum ersten Male in der Klosterkirche Messe gelesen. 1616, Montag nach Trinitatis wurde dieselbe mit 3 Altären durch den Constanzischen Weihbischof Jakob Mirgel konsekriert „in der Ehr Gottes, unserer lieben Frauen und aller hl. Englen“, und die Kirchweihe auf den 3. Sonntag nach Ostern festgesetzt.¹⁾

Das Protokoll führt an, daß von 1612—1626 für circa 30,000 Gl. verbaut worden sei. Davon waren circa 10,000 Gl. von den Schwestern eingebrachtes Gut; 10,000 haben sie vorgeschlagen mit Weben und Kostgeld und „an ihnen selbst erspart mit schlechtem Essen und Trinken“;²⁾ Gl. 10,000 seien verehrt, gesteuert und an den Bau Hilfsleistung gethan worden.

¹⁾ Der Weihebrief ist nicht mehr vorhanden, oder wenigstens nicht in meine Hände gekommen. Der ganze Abschnitt vom Neubau gründet sich, wie schon gesagt, lediglich auf Angaben des Protokolls.

²⁾ Das Protokoll sagt diesfalls von dem armen Leben der ersten Schwestern zu Attinghausen; „Sie nehrten sich von ihrer Handtarbeith so im weben bestanden und von dem brodt des hl. Allmuosens, so ihnen geben von den grebten, 7te und 30sten, auch Fahrzeiten der pfahrkirchen zu Etighausen ihr ganze Habschafft bestuondt in 2 kuolin, darvon sie ihr Mittag und Nachtmal die Milch genießten, nemlich für muoß oder supen hatten sey die firten mit Etlich wenig brodt brockhlin, die 2te Trecht war die suffy die 3te die schotten oder Etwas von gartten oder obs gewär oder ein stücklein magern käß.“ Die Eier von ihren Hühnern verkauften sie wegen großer Armuth. Zuweilen wurde ihnen von Wohlthätern „Ein speißlein oder Trunkh“ verehrt. Dann wurde gewöhnlich vom Stillschweigen dispensirt und ein fröhliches Gespräch gehalten. — Indessen wird diese Schilderung des ärmlichen Lebens nicht gerade wörtlich zu nehmen, oder doch auf eine ganz kurze Zeit zu beschränken sein. Denn laut Nekrolog fing schon die Elisabeth Stieglin, Prof. 1611 — † 1659 an, unter ihrer Regierung als Frau Mutter „dem Convent ein Trüncchlein wein über Tisch zu verordnen, welches man hernach alzeit fortgesetzt hat.“ Diese Elisabeth Stiegli „sei drei Jahre eine liebreiche Muoter gewesen, obwohlen sie nit schreiben könnte“.

Nachdem das Gebäude neu erstellt war, sollte auch das innere Regiment des Klosters erneuert werden. Die Fr. Mutter Helena Lindenmann resignirte freiwillig und verlangte sammt ihren zwei Mitschwestern in ihr ursprüngliches Kloster zurückzukehren. An ihre Stelle wurde am 31. Juli 1618 die schon genannte M. Clara als Mutter und Vorsteherin gewählt. M. Helena hatte in Attinghausen 10 Jahre segensreich gewirkt und hinterließ ihrer Nachfolgerin Clara 12 Schwestern. Zwei waren unter ihrer Regierung gestorben.

Genannte Mutter Clara verwaltete das Vorsteher-Amt zwölf Jahre nacheinander, indem sie von je drei zu drei Jahren immer wieder neu gewählt wurde. Unter ihrer Regierung wurden noch gebaut: das „Herrn“ oder Priesterhaus, die Todtenkapelle,¹⁾ die Klausurmauer (ist wohl die Mauer um den Hof gemeint, die jetzt noch steht) und das Red- und Waschhaus.

4. Stiftung der Kaplanei.

In der ersten Zeit mußten die Schwestern zu allen hl. Engeln den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Attinghausen besuchen. Sie hatten wohl ein Kirchlein in ihrem Kloster; aber sie waren zu arm, um einen Priester anstellen und honoriren zu können.

Den Anfang zu einer bezüglichen Stiftung machten zwei fromme Jungfrauen aus Frauenfeld, Margaritha und Ursula von Bayer, welche mit der Fr. Mutter Clara verwandt waren und zwei Schwestern im Kloster zu Attinghausen hatten. Dieselben gaben dem Kloster zuerst leihweise Gl. 600, schenkten aber demselben zuerst den Zins und traten dann auch das Kapital ab zu dem Zwecke, daß in der Klosterkirche zuweilen Messe gelesen werden könne. Weit großartiger aber bedachte zu diesem Zwecke der Bruder der genannten Schwestern, H. Jakob Christof v. Bayer,

¹⁾ Laut dem Nekrologium wurde die Todtenkapelle erbaut aus den Mitteln der Schwester Johanna von Bodman, welche dem Kloster überhaupt ein großes Gut zubrachte, aber schon ein Jahr nach ihrer Profeß, 8. Sept. 1629 an der Pest starb. Sie stammte aus dem jetzt noch blühenden Geschlechte der Freiherrn von Bodman aus Schwaben. Interessant ist noch die Bemerkung des Nekrologiums: „Sie hatte die rechte Hand aus Uhrwerk“ also eine künstliche Hand. Aus dem Geschlechte von Bodman lebe nämlich stets eine Person, welcher irgend ein Glied fehle, weil die von Bodman einstens den hl. Othmar mißhandelt hätten.

Herr zu Freudenfels im Thurgau, das Kloster. Derselbe gab Gl. 5000 zu Fundirung einer Pfrunde für einen Geistlichen, welcher täglich in der Klosterkirche Messe lesen soll. Bei einem Einkommen von Gl. 250 mußte jedoch der Kaplan wöchentlich drei hl. Messe für den Stifter applizieren. Durch Vermittlung des P. Apollinar Roy (Bruder des hl. Fidel von Sigmaringen) Definitor und Guardian zu Altdorf, wurden diese drei Wochenmessen später vom Stifter selbst auf je eine reduziert, welche, wenn thunlich, de Beata sein soll. Nebstdem hatte der Kaplan noch je alle Monate eine hl. Messe zu applizieren für den Stifter und deren Anverwandten.

Das Protokoll, welches auch hiefür die einzige Quelle ist, hat bezüglich der Stiftung und der spätern Messenreduktion kein Datum. Auch über die Namen der Kapläne konnte ich vorläufig keinen Aufschluß bekommen.¹⁾ — Nach dem Brande des Klosters (1676) wurde die Kaplanei mit kirchlicher Bewilligung eingestellt bis 1715.²⁾

¹⁾ Nachträglich finde ich im ältesten Taufbuche von Attinghausen die Namen von zwei Kaplänen. Udalricus Brunnhofer, sacellanus in Ättinghusen, tauft am 13. Juni 1624. Von 1625 bis 1642 sind die Blätter aus dem Taufbuche verloren. Am 9. Dec. 1642 tauft Guilielmus Geissheüssler, sacellanus apud moniales. Der Nämliche kommt öfters vor, zuletzt sub 11. Dec. 1673, war also über dreißig Jahre Klosterkaplan in Attinghausen. Seine Mutter, Barbara Honeggerin, pia femina, starb laut Todtenbuch daselbst d. 20. Febr. 1670.

²⁾ Bezüglich dieser Kaplanei entstand später eine sehr animirte Controverse. Ein Hr. Kaplan Luffer, patroziniert durch den Defan Rechberg, wollte die Stiftung als wirkliches kirchliches Beneficium angesehen wissen. Dem entgegen behauptet das Kloster, resp. dessen Visitator P. Columbus, Hr. von Bayer habe bloß eine Messenstiftung gemacht, und als er auf Bitten des P. Appollinar 2 Wochenmessen erließ, habe er das gethan zu Gunsten des Klosters, und nicht zu Gunsten der Kaplanei. Die Letztere sei jedenfalls nicht mehr, als ein Beneficium manuale. Wäre sie ein wirkliches kirchliches Beneficium, so müßte dieses von der kirchlichen Autorität bestätigt worden sein. Es sei aber nicht nur keine bezügliche Errichtungsurkunde vorhanden, sondern auch das Klosterprotokoll sage davon kein Wort. Ob und wie der Handel von der Nuntiatur, vor welche er gebracht wurde, entschieden worden, konnte ich nicht entdecken. Vorstehendes ist einer Copie von der Eingabe des P. Columbus entnommen, welche mir nebst andern Schriftstücken übergeben wurde. Sie datirt Solodori 4. Oct. 1750. Bemerkenswerth darin ist noch, daß die Schrift dem Kaplan Undank vorwirft, weil er, ob schon man ihn sechs andern Bewerbern vorgezogen, jetzt gegen das Kloster auftrete. Ferner schildert die Schrift Uri als eine regio, in qua vinum crescit, was darauf schließen läßt, das damals noch etwas Weinbau betrieben wurde.

Es scheint übrigens, daß der Kaplan niemals andere Verpflichtungen für das Kloster hatte, als täglich daselbst Messe zu lesen, den Schwestern an den bestimmten Tagen die Kommunion zu spenden und vorkommenden Falls sie mit der hl. Wegzehrung zu versehen. Mit der geistlichen Leitung der Klosterfrauen hatte der Kaplan sich nie zu befassen. Dieselbe blieb durchgehends den Vätern Kapuzinern. Allerdings waren laut Protokoll längere Zeit Conventualen von Muri und von Einsiedeln Visitatoren. Man strebte aber stets dahin, daß die Visitation ganz und ausschließlich den Kapuzinern übertragen wurde. Hiefür war besonders thätig die Fr. Mutter Antonia Schmid,¹⁾ welche mit Unterstützung der Kastenvögte Bannerherr Bessler und Landeshauptmann Büntener beim damaligen Nuntius Odoard Gibo eine bezügliche Verfügung erwirkte, wornach fortan nur Kapuziner Visitatoren des Klosters sein sollten.

5. Das klösterliche Leben zu Attinghausen.

Daselbe scheint im Allgemeinen, in der ersten Periode des Klosterbestandes wie später, ein wahrhaft musterhaftes gewesen zu sein. Gleich nach Vollendung des Klosterbaues wurde die Klausur eingeführt. Dergleichen wurde mit dem regelmäßigen Chorgebet begonnen. Zur Instruktion in demselben wurden zwei Schwestern von St. Anna im Bruch berufen. Das Nekrologium gibt sehr vielen Schwestern aus dieser ersten Periode das Zeugniß unausgesetzten Strebens nach Vollkommenheit, berichtet, wie die Eine in dieser, die Andere in einer andern Tugend sich ausgezeichnet, und sagt von mehreren, daß sie im Rufe der Heiligkeit gestorben. Es ist auffallend, wie in dieser ersten Periode viele Frauen aus vornehmem Geschlechte in's Kloster eintraten und zwar merkwürdiger Weise aus Deutschland.²⁾

Der schreckliche dreißigjährige Krieg mit seinen Verwüstungen mag manche edle Frauenseele zur Weltflucht bewogen haben. Das

¹⁾ Das Nekrologium nennt diese eine heiligmäßige Schwester. Eine leibliche Schwester derselben, Cunigunda, war Abtissin zu Seedorf 1670—1681.

²⁾ Neben der obgenannten Johanna v. Bodman zählt das Nekrologium der ersten Periode noch auf eine Angela v. Steinbock aus Waldshut; eine Johanna Reuchlin v. Meldegg, eine Freifrau Francisca Dominica v. Stein aus Schwaben zc.

kam dem armen Klösterlein in doppelter Weise zu gut, indem diese neben bedeutenden materiellen Mitteln auch das geistige Kapital des aufrichtigsten Strebens nach innerer Heiligung zubrachten.

Die Beschäftigung der Schwestern bestund hauptsächlich im Weben, und zwar haben sie, wie es scheint, nicht nur für ihren Bedarf gewoben, sondern auch um Lohn. Denn es heißt mehrfach im Protokoll, daß sie mit Weben sich etwas verdienten. Nebstdem spricht das Protokoll auch vom Schulhalten. Es ist mir aber nicht wahrscheinlich, daß die Schwestern schon in Attinghausen Schule gehalten haben. Ich finde nämlich im Nekrologium Schwester Bonaventura Ahermann als die erste, welche als „Schulmeisterin“ aufgeführt wird. Diese that aber Profeß 2. Juli 1676, also wenige Monate vor dem Brande.

Zur Verherrlichung des Gottesdienstes verlegte man sich auch auf Musik. Der Visitator P. Michael Angelus, Guardian zu Luzern war besonders dafür thätig. Zwei Schwestern aus dem Bruch und eine Klarissin aus Altpach, die sich der Kriegsläufe halber in Luzern aufhielt, wurden nach Attinghausen geschickt, um die dortigen Schwestern in der Musik zu unterrichten. Man schaffte eine Orgel an für 800 Gl., und kaufte „andere musikalische Instrumente mit großen Unkosten“, sagt das Protokoll. Leider waren diese musikalischen Bestrebungen von kurzer Dauer. Im nämlichen Jahre, in welchem am St. Franziskusfeste das erste musikalische Amt in der Klosterkirche gehalten wurde, brach die Katastrophe über das Gotteshaus herein, welche im folgenden Abschnitt erwähnt werden soll.

Daß das junge Gotteshaus übrigens auch vielerlei harte Prüfungen zu bestehen hatte, läßt sich denken. Unter Anderm erwähne ich hier nur, daß es von der 1629 im Lande wüthenden Pest auch nicht verschont blieb. Es starben jedoch an derselben nur zwei Schwestern, die schon genannte Johanna von Bodman, und Agatha Müller von Urfern. Diese letztere, noch Novizin, wurde zuerst von der Seuche ergriffen. Als der Müller von Altdorf das Mehl nach Attinghausen in's Kloster brachte, erzählte er, wie drüben im Flecken so Viele sterben. Darüber erschrak die Novizin, wurde sofort von der Pest befallen und starb. — Es bekamen noch einige andere Schwestern die Pest, genasen aber wieder. Die Vorsehung hatte dem Kloster im Jahre zuvor eine treffliche Krankenwärterin zugeführt in der Person der Schwester Fidelis

Mäder aus dem Thurgau. Von ihr sagt das Nekrologium, daß sie einem Manne angetraut war, demselben aber am ersten Tage davon und in's Kloster gelaufen sei. „Sie hat allerhand Handwerckh können, sunderlich mit der Schärerkunst hat sie große schaden geheilt.“ Diese Schwester Fidelis pflegte die pestkranken Schwestern und begrub die Verstorbenen. Sie starb erst den 2. Mai 1677 im Grund zu Altdorf, 81 Jahre alt, und wurde neben der Pfarrkirche begraben.

6. Verhältniß des Klosters, resp. der Klöster zum Lande und zu den Gemeinden.

Die weltlichen Rechtsamen der urnerischen Klöster wurden durch obrigkeitliche Verordnung vom 18. Juni 1638 geregelt. Der damalige Apostolische Nuntius, Graf Ranutius Scoti (Bischof von Burga S. Donini), genehmigte und bestätigte diese Verordnung sub 25. Februar 1639 von Luzern aus, wobei er sich und seinen Nachfolgern bei vorkommenden Zweifeln zc. hinsichtlich der in der Verordnung enthaltenen Artikel, *autoritatem decisivam, approbativam et cassativam* vorbehalten.¹⁾ Diese Verordnung enthält hauptsächlich folgende Bestimmungen:

1. Die Klöster sollen nicht mehr als 31 ordentliche Mitglieder annehmen mögen. Wollen sie mehr, so müssen sie sich mit der Landesobrigkeit und den Kastenvögten vergleichen.

2. Sie sollen an liegenden Gütern so viel, aber nicht mehr besitzen mögen, daß sie darauf 20 Kühe und einen Ochsen winteren können.

3. Sollen sie nicht mehr Landgülden erwerben mögen, als für den Zins von 2000 Gl., immerhin mit dem Vorbehalt, auch mehr besitzen zu dürfen, wenn die Aussteuern der Klosterfrauen nicht anders könnten angelegt werden.

4. Bezüglich der Rechnungen soll es beim gewöhnlichen Brauch verbleiben und keine Neuerungen gemacht werden.

5. Der Aussteuer halb soll man nicht mehr fordern, als man übereingekommen ist.

6. Klosterfrauen auf künftige Erbfälle hin anzunehmen, soll dem Convent und den Kastenvögten freigestellt sein.

¹⁾ Die Urkunde ist nur noch in Copie in der Klosterlade vorhanden.

7. Mit den Postulantinnen sollen die Klöster des zeitlichen Gutes halber ein Abkommen treffen. Sofern kein solches getroffen sei, soll man ihnen nicht mehr zu geben schuldig sein, als die legitima, d. h. den dritten Theil des Vermögens.

8. Wegen Steuer in Kriegszeiten wird der Legat thun, was zum gemeinen Nutzen dienlich ist.

9. Der Heimfall der Aussteuer an die Verwandten wird — als allen Rechten zuwider, nicht gestattet.

Ueber die Auslegung dieser Verordnung scheint man in Attinghausen und in Seedorf nicht einig gewesen zu sein, d. h. es machte sich dort eine den Klöstern ungünstige Stimmung geltend. Man wandte sich klagend an den zweifachen Landrath und drohte im nicht entsprechenden Fall, „vor der Landsgemeinde sich zu erklagen vnd hilff vnd beystandt zu suchen“. Es ergibt sich dieses aus einem in der Klosterlade befindlichen Schriftstücke, worin der Landschreiber „Johann Karl Byndtiner“ Namens und im Auftrag von Råth und Kirchengenossen der beiden Gemeinden verschiedene Gravamina vorbringt. (d. Sonntag den 12. Juny 1650.) Die Klagepunkte sind folgende:

Vorab beklagen sie sich „höchlich“, daß sie „stür vnd brüch“, Kirchen, Pfründen, Priester, Stiftungen, Jahrzeiten, „vnd anders vill mehrers“ ohne die mindeste Hilfe der Klöster für alle Zeiten erhalten müssen, während doch die Klöster stets die Güter „also zu reden“ aufkaufen, bevor sie schier feil seien. Auf diese Weise können die Klöster leicht alle Güter in ihre Hand bringen, weil sie bei ihrem großen Vermögen den Preis so hinauftreiben, daß die Kirchengenossen nicht mit ihnen konkurriren können und bei diesem Zwang also „pfftrochnen“ müssen.

Ferner verlangen die Kirchengenossen, daß die Klöster nicht immer die hintersten Kapitalien auf den Gütern erwerben dürfen, um dann unter dem Vorwand, sie seien ihnen zugefallen, die Güter bei Auffällen in ihre Hand zu bringen.

Im Uebrigen mögen die Klöster die 20 Ruheffen halten, aber dieselben nicht in ihren, sondern in andern Kirchgängen aufkaufen, bis sie die gesetzliche Zahl haben. Der Allmend aber sollen die Klöster ihr Vieh unschädlich halten.

Die von Seedorf hätten sich um so mehr zu beklagen, weil drei einzige Güter übrig seien, welche verkäuflich werden können,

und auf diese habe das Kloster auch schon beide Augen gerichtet. Lasse man ihm auch diese noch, so werden alle Güter in der Gemeinde entweder dem „Proischen Fidei-Commis“, oder dem Kloster, oder dem „Ballanggen“ gehören und die Seedorfer können als Beisäßen von Haus ziehen. Man möge erwägen, welche Unordnungen daraus entstehen würden.

Daß die von Attinghausen mit ihrem Kloster „äußerst“ und genug beschwert seien, sei bekannt. Zum Ueberflusse erinnere man daran — um anderes viel mehreres zu verschweigen — daß das Kloster über 40 Personen jährlich aus ihren eigenen Bannwäldern beholze (könnte furohin aber auch anders erfolgen) „also daß ihnen nebens den güedteren, Almeinnen und Alpen, auch die wäld dar- durch gar geschweineret werden, mithin für die Attinghauser alles im Abgang, für das Kloster dagegen alles im „völligen vffgang“ sein werde. Man bitte also, wie Eingangs erwähnt, daß man alles dahin leiten möge, „daß nit etwan vß viller ybersehung das erfolge, was etwan ein vnbedacht vnd vnguodt end nemmen thöndte.“

Ich habe diese Beschwerdeschrift hier ihrem ganzen Inhalt nach reproduzirt als Stimmungsbild gegen die Klöster aus damaliger Zeit.

Es scheint übrigens, daß diese Eingabe nicht sobald erlediget wurde und keinen besondern Anklang gefunden habe. Denn zehn Jahre später, 9. Mai 1660, bestätigt die Nachgemeinde neuerdings und ganz unverändert die Artikel vom 18. Juni 1638. Die schön gefertigte Originalurkunde (Bergament) enthält am Schlusse die Bestätigung des Apostolischen Nuntius Friedrich Borromäo (eigenhändige Unterschrift) und trägt wohl erhalten in hölzernen Kapseln die Siegel des Nuntius, des Landes Uri, der Convente von Seedorf und Attinghausen. (Im Anhang wörtlich folgend.)

Aus allem geht hervor, daß die Stimmung in der Gemeinde dem Kloster nicht günstig war. Man glaubte gegen dasselbe immer zu kurz zu kommen; man hätte gerne Vortheile von ihm gezogen, aber ihm selbst keine gelassen. Das Kloster scheint diese Begehrlichkeit auch wohl gekannt zu haben. Als es daher an den Brückenbau eine freiwillige Steuer von Gl. 200 gab, ließ es sich vom Rath zu Uri eine Urkunde ausstellen, daß diese Steuer für alle Zukunft unpräjudizirlich sei, und daß das Kloster in künftigen Fällen für nichts weiter angehalten werden dürfe, als für die

ordentliche, auf seine im Kirchgang liegende Güter treffende Steuer. (Urkunde in der Klosterlade d. d. letzten Hornung 1652, mit Sekret Insignel, gefertigt von Landschreiber Burkhard Zum Brunnen.) — Zur Beleuchtung der unfreundlichen Stimmung dient auch das, was nun im zweiten Abschnitt vom Protokoll über das Verhalten beim Klosterbrand berichtet wird.

II.

Das Kloster seit dem Brand in Attinghausen, 20. Dec. 1676.

1. Klosterbrand. Unterbringung der Schwestern. Entschluß zur Uebersiedlung nach Altdorf. Vertrag mit der Gemeinde.

Im vorigen Abschnitt wurde berichtet, daß am Franziskusfest 1676 das erste musikalische Amt in der Klosterkirche zu Attinghausen aufgeführt wurde. Leider sollte es auch das letzte sein. Sonntags den 20. Dec. 1676, an St. Thomas Vorabend, brach im Kloster zwischen 8—9 Uhr Vormittags Feuer aus und äscherte dasselbe innerhalb drei Stunden vollständig ein. Von dem Inventar konnte Einiges gerettet werden, Vieles aber ging zu Grunde.

Die Ursache des Brandes ist nie ermittelt worden.¹⁾ Wohl sagt das Protokoll, man habe vermuthet, es sei das Feuer eingelegt worden „von leuthen so deß gottshauß kündte wohl gewüßt vnd vielleicht große diensten vnd guthatten Empfangen — gott verziehe Ihnen alleß.“ Allein die Empfehlungsschreiben enthalten hievon nichts, sondern sagen ausdrücklich, die Ursache des Unglücks sei unbekannt. Das Feuer griff übrigens um so rascher um sich,

¹⁾ Dieser Brand nebst einigen Einzelheiten ist nicht nur durch das Klosterprotokoll, sondern durch Empfehlungsschreiben der Regierungen von Uri und Luzern, des Nuntius, des bischöfl. Constanzischen Commissars zu Luzern, des Bischofs Adrian von Niedmatten von Sitten, des Dekans und bischöfl. Commissars Joh. Melchior Imhof von Altdorf dokumentirt, welche Empfehlungsschreiben noch alle unter der originellen Dorsalaufschrift „Brandbriefe“, z. B. „Brandbrief Hrn. Nuntii“, in der Klosterlade vorhanden sind. (vide Anhang Nr. 5, 6, 7, 8, 9 u. 10.)

als gerade zwei Winde gegen einander kämpften.¹⁾ („Irruentibus duobus ventis contrariis“, Schreiben des Nuntius. „Bei stark wehendem Wind“, Schreiben der Regierung von Uri.)

Interessant ist die Bemerkung des Protokolls:

„Bei dieser Brunst haben sich dreierlei Gattung der Versöhnen sehen lassen die Ersten haben sich bemüht daß feür außzulöschen — die andern hatten die hand in den sechsen und schauten das feür mit lachendem mundt an — die dritten hatten sechh und fülten dieselbe von dem Erretteten zeüg an und tragtens darvon, und wann die Herrn so zu pferdt und fuoß, von Altorff nit angelangt wären und der Hr. Statthalter Joh. Jak. Danner, Ritter, als des gottshaus fastenvogt, durch sein Hrn. Caplan den schwöstem zu diensten sein haus bey der brugen nit hätte Eröffnen lassen, die Erretteten sachen zu versorgen — wurd man wenig darvon gebracht haben.“

Die obdachlosen Schwestern — 32 Professen und 6 Novizinnen — wurden am Abend des Unglückstages nach Altdorf begleitet, wo sie für den Augenblick in Privathäusern bei Verwandten und gutherzigen Leuten ein Unterkommen fanden. Später wurden einige durch Vermittlung des Visitators in verschiedenen Frauenklöstern untergebracht in Luzern, Solothurn, Stans, Baden und Zug. Die Frau Mutter (Regina Schwaller von Solothurn) und Helfmutter (Ursula Rothhuot von Altdorf) mit den alten, fränklichen Schwestern und einigen jüngern zur Besorgung der Abwart, bezogen das Haus des Hrn. Landschreiber Hugo Ludwig Imhof auf dem Schächengrund,²⁾ welcher ihnen dasselbe sammt einem Stück Garten zwei Jahre lang in großmüthigster Weise zur unentgeltlichen Bewohnung überließ. Es hielten sich dort meistens bei 20 Schwestern auf.

Nun entstand die Frage: Wo soll das Kloster wieder gebaut werden in Attinghausen, oder anderswo? Diese Frage wurde mit einer so beispieldlosen Raschheit entschieden, als ob alles schon von lange her vorbereitet gewesen wäre. Denn schon unterm 27. Dec.

¹⁾ Verschont geblieben ist nur das Herrn- oder Kaplaneihaus. Dasselbe steht jetzt noch, war aber schon lange vorher in Privatbesitz übergegangen, ehe die Klosterfrauen den Hof in Attinghausen verkauften.

²⁾ Jetzt im Besitz von Hrn. Dr. Kenner.

gleichen Jahres gab die Dorfgemeinde Altdorf,¹⁾ an welche man sich gewendet hatte, die Zustimmung, daß das Kloster beim obern hl. Kreuz gebaut werden möge. Unterm 16. Januar 1677 wurde ein Ausschuß behufs genauer Feststellung der Bedingungen bezeichnet, und dieser Ausschuß brachte schon am 20. gleichen Monats seine Anträge an die Dorfgemeinde, welche dieselben genehmigte. Die bezüglichlichen Stipulationen sind der Hauptsache nach folgende: Vorab sollen die Landsgemeinde-Beschlüsse und obrigkeitlichen Verordnungen bezüglich der Klöster maßgebend sein. Jedoch solle das Kloster in der Gemeinde nicht mehr liegende Güter kaufen mögen, als was es zum Neubau und dessen „Infang“ von den Hoffstätten der Hrn. Factor Megnet und Landschreiber Imhof nöthig habe.

Sodann übergibt man dem Kloster die Kapelle beim obern hl. Kreuz „St. Caroli genambt“, sammt den Kirchenzierden. Dasselbe soll diese Kapelle „in dach und gemach in seinem esse“ zu unterhalten schuldig sein. Ebenso ein ewiges Licht in diesem Kirchlein. Desgleichen muß das Kloster die Verpflichtung übernehmen, alle Wochen eine Messe für Stifter und Gutthäter der Kapelle lesen zu lassen.

Ferner soll im neuen Thurm der Kapelle wenigstens eine Glocke verbleiben, und darin eine große Schlaguhr mit auswärts gefehrtem Zifferblatt angebracht und jederzeit unterhalten werden. — Für den Unterhalt der Kapelle, des ewigen Lichtes und Entrichtung der Wochenmesse soll dem Kloster aus dem Kapellengut Gl. 2000 abgetreten werden. Das übrige Einkommen der Kapelle verbleibt der Gemeinde, soll aber nur zu Gunsten der Pfarrkirche verwendet werden dürfen.²⁾

¹⁾ Das Protokoll gibt als Beweggründe zu dieser Dislokation des Klosters an: 1°. die Kapuziner und auch einige weltliche Herren sehen es gerne. 2°. Hoffe man, in Altdorf vor Unglück gesicherter zu sein, und ebenso vor Dieben. „Dann in dem Ersten Kloster ist man von den dieben nit sicher gewesen, weil selbige villmahlen in das Kloster gestigen.“ Und damit auch ein mystischer Grund nicht fehle, wollen 3°. die Schwester Angelina Stattler, Wederin, und andere Schwestern, oftmals zur Mettezeit das Glöcklein beim obern hl. Kreuz läuten gehört haben, was eine Vorbedeutung gewesen, daß das Kloster dort hinüber transloziert werden solle.

²⁾ Das ältere Protokoll sagt bezüglich des obern hl. Kreuzes, dasselbe habe 6000 Gl. Kapital gehabt. Davon habe man Gl. 4000 dem untern hl. Kreuz

Bezüglich des Gottesdienstes wird festgesetzt, daß die Klosterfrauen ihre Messe an Sonn- und Feiertagen beendigt haben sollen, bevor der Gottesdienst in der Pfarrkirche beginnt. An Werktagen mögen sie es nach Belieben halten. — Den Wächter- und Feuerordnungen des Dorfes soll das Kloster sich genau unterziehen, im Föhn nicht baden und noch weniger waschen, ein halbes Duzend Feuerkübel, zwei Feuerleitern und Feuerhacken parat halten, die Feuerschauer ungeachtet der Klausur zur Besichtigung der Waschkücher, Defen, Kamine, der Aufbewahrungsorte der Asche 2c. einlassen, den Wächtern nach Billigkeit und Gutfinden des Dorfgerichts den treffenden Wächterlohn folgen lassen, wogegen aber die Wächter ihren Gang stündlich bis vor das Kloster hinauf zu machen haben.

Holz, Anken, Wein soll das Kloster in aller „Bescheidenheit“ einkaufen, damit diese Artikel nicht vertheuert werden.

Sollte das Kloster wiederum wegverlegt werden, so muß es das Kapital und Inventar, welches es von der Kapelle übernommen, derselben zurücklassen.

Schließlich hat sich die Gemeinde desto eher zur Erlaubniß des Klosterbaues verstanden, weil sie hofft, die Klosterfrauen werden sich angelegen sein lassen, Gelegenheit zu bieten, daß „Ehrliche Dorftöchterlin“ im Schreiben, Lesen und andern nützlichen Sachen unterrichtet werden können. — (NB. von vorstehender Verkommniß liegt eine Abschrift, gefertigt von Joh. Jak. Büntener, Dorfschreiber, in der Klosterlade, mit der Aufschrift: „Dorffgmeindt Erkantnuß und auffsaß wegen der übergebung des obern H. Creuzes so beschehen den 20 Januarii A^o. 1677.

Des Kloster N^o 14.

dieß ist die wahre abschrift von wort zu wort deren so in der Dorfflade ligt N^o. 118.)

zugewiesen und dem Kloster nur Gl. 2000 gelassen, dazu noch belastet mit der Obligation von 52 Sonntagsmessen, nämlich 20 für Hrn. Landvogt Ruochen, 12 für Hrn. Seb. Heinrich Trösch, 10 für Statthalter Baldegger und 10 für Hrn. Sebastian Heinrich Steiger.

2. Der Klosterbau in Altdorf. Einzug in denselben. Die Reliquien des hl. Desiderius.

Nachdem das Verkommniß mit der Gemeinde getroffen, wurde rasch zum Bau geschritten. Der nöthige Platz wurde von den schon genannten Herren Carl Roman Megnet und Landschreiber Hugo Ludwig Imhof erkaufte. Zum Bauherrn wählte man den Herrn Joh. Caspar Brückher. Am 20. März 1677 wurde der Grundstein durch Herrn Commissar Joh. Melchior Imhof eingesegnet. Einige Schwestern wurden mit Empfehlungsschreiben von den Regierungen von Uri und Luzern, vom Nuntius und andern geistlichen Würdenträgern ausgestattet, auf's Kollektiren ausgesandt und sie „haben große allmuoßen bekommen an gelt und andere sachen“, sagt das Protokoll.

Wie schon gesagt wurde, wohnten die Frau Mutter mit einer Anzahl Schwestern im Imhof'schen Hause auf dem Grund, woselbst ihnen die Väter Kapuziner täglich Messe hielten. Es starben dafelbst fünf Schwestern und wurden auf dem Friedhof bei der Pfarrkirche, zunächst dem Seitenportal, begraben. — In diese nämliche Zeit fällt auch die feierliche Profess von sechs Novizinnen in der Pfarrkirche zu Altdorf. Das Protokoll findet nicht Worte genug zu schildern, wie ergreifend dieser Vorgang gewesen sei und viele aus den Zuschauern bis zu Thränen gerührt habe. — Und dazu bemerkt es, daß von den Neuprofessen fünf wieder in andere Klöster verschickt wurden, „um sich in der Musik fortzuüben“. Man wollte also die musikalischen Bestrebungen in Altdorf wieder aufnehmen, welche in Attinghausen ein so rasches Ende gefunden. Ich bemerke dieses nur, um den Gegensatz hervorzuheben zwischen damals und jetzt, wo die Musik den Klosterfrauen ein unbekanntes Gebiet ist.

Der Bau wurde rasch gefördert, so daß den 30. Nov 1678 die Schwestern aus ihrem bisherigen Asyl im „Grund“ das neue Gebäude beziehen konnten. Das geschah in feierlicher Weise. Die Schwestern versammelten sich Nachmittags 2 Uhr im Hause des Johann Kaspar Mörlin in der Vorstadt und wurden dann vom Klerus prozessionsweise abgeholt. Der Guardian von Altdorf, P. Andreas, hielt „einen überaus schönen Sermon von der Geduld im Kreuz und Leiden“.

Noch vor Weihnachten wurden auch die Schwestern aus den andern Klöstern zurückberufen. Der Convent betrug die Zahl 33.¹⁾

Am 12. März 1679 wurde Election gehalten und zur Frau Mutter gewählt die Tochter des Bauherrn Joh. Kaspar Bricker, Maria Seraphina.

Am 21. Juli 1679 wurden Knopf und Kreuz auf das Thürmchen gesetzt und die Glocke in dasselbe gehängt. Am Feste St. Clara (12. August) gleichen Jahres wurde die Klosterkirche durch den bischöflichen Commissar Imhof benedizirt. Dabei wurde „mit Orgel und andern Instrumenten musicirt“.

Den 27. Sept. gleichen Jahres wurde im Chor zum erstenmale die Vesper gesungen und seither die Tagzeiten regelmäßig darin gebetet.

So hatte der Convent von „Allen Engeln“ zu Attinghausen eine vollständige neue Heimstätte in Altdorf gefunden. Das klösterliche Leben nahm von nun an beim obern hl. Kreuz seinen regelmäßigen Gang. Als die ersten dort eintretenden Novizen nennt das Protokoll Jungfrau Maria Barbara Zumbrennen von Altdorf und Augustina Chicherio von Bellinzona. Waren die Lebenden nach Altdorf übergesiedelt, so sollte das jetzt auch mit den Todten geschehen. Mit kirchlicher Bewilligung gingen Frau Mutter und Helfmutter nach Attinghausen, um die Gebeine der dort entschlafenen Schwestern nach Altdorf hinüber zu bringen, wo sie in der Gruft vor dem St. Josephs-Altar beigesetzt wurden.

Es fand sich, wie das Protokoll meldet, in dem Schädel zweier Schwestern, nämlich der Cäcilia Bugli von Altdorf und der Francisca Meyer von Luzern das Gehirn noch vollkommen unverseht, einen Wohlgeruch von sich gebend.²⁾

Im Protokoll folgt nun eine lange und breite Beschreibung, wie die Reliquien des hl. Martyrers Desiderius in's Gotteshaus

¹⁾ Von den Kosten dieses Baues enthält weder das Protokoll noch andere mir vorliegende Schriftstücke auch nur eine Silbe.

²⁾ Das nämliche berichtet Fasbind von einer Schwester aus Nuotathal, Apollonia Lusser, Tochter des Landvogts im Reinthal, Jak. Lusser. Dreißig Jahre nach ihrer Bestattung soll das Gehirn im Schädel noch frisch gefunden worden sein. Dennoch hatte man diese Schwester bei Lebzeiten ziemlich wegwerfend beurtheilt und dämonischer Einflüsse verdächtig gehalten.

zum obern hl. Kreuz gekommen, dort kostbar gefaßt, der Verehrung ausgestellt wurden. Zwei Römerpilger seien im Herbst 1684 zur Klosterpforte gekommen, um etwas zu ruhen und um „einen Trunkh win anzuhalten“. Dieselben hatten Reliquien bei sich, die sie in ein Mannskloster bringen wollten. Sie wurden nun ersucht, dieselben den Klosterfrauen gegen einen anständigen Trägerlohn und eine Erkenntlichkeit zu überlassen, wozu sie sich auch verstanden. Man gab ihnen eine Gratifikation von 12 Dublonen, womit sie „ganz kontent“ sich verabschiedeten. Die Rekognition der Reliquien wurde durch den bischöflichen Commissar und Pfarrer zu Altdorf, Dr. Joh. Kaspar Statler, vorgenommen. Die Frau Mutter Theresia Büntener ließ die hl. Reliquien durch eine weltliche Person mit Beihilfe einiger Schwestern schön fassen und 25. Nov. 1684 wurden sie feierlich auf dem Altare ausgesetzt. Bei diesem Anlasse hielt man ein „figurirtes Amt“. Zwei in der „Kunst wohl erfahrene Trompeter“ wurden vom Stift Einsiedeln berufen, „und also ist die Function herrlich abgeloffen, dann kein Unkosten darbey erspart worden.“ Des weitern werden eine Reihe von Gebetserhörungen berichtet.

3. Uebermaliger Klosterbrand (24. Mai 1694). Wiederaufbau desselben.

Im April 1693 entstand in der Schmidgasse zu Altdorf ein Brand, welcher fast die Hälfte des Fleckens in Asche legte. Das Feuer kam dem Kloster so nahe, daß man es für verloren gab und deshalb alles in die gewölbten Kellerräume flöchnete. Doch diesmal blieb das Gotteshaus verschont.

Dagegen brach am 24. Mai des folgenden Jahres 1694 zwischen 2—3 Uhr Morgens auf dem Dachboden des Klosters selbst Feuer aus. Eine fränkliche Schwester wahrte es zuerst und weckte. Sofort wurde Sturm geläutet, die Pförtnerin lief zum Thor hinaus, um Hilfe zu rufen. Allein diese kam zu spät. Als das Volk ankam, stund der ganze Dachstuhl bereits im Brand. Das Feuer hatte auch schon das „ober Tormitori“ (Schlafgemach) ergriffen, so daß Niemand mehr hinauf konnte. Dort befand sich ein Zimmer mit Kirchenzierathen; ebenso die „Communität“ mit dem Federzeug, dem wollenen und leinenen Gewand der Frauen,

nebst einer Anzahl von Mobilien, welche vom Dorfbrande des vorigen Jahres her dem Kloster zur Aufbewahrung anvertraut worden waren. Alles das ging in Flammen auf. Der Brand dauerte bis gegen 11 Uhr Mittags, und nur die gewölbten Keller, Kirche, Chor und Kusterei wurden gerettet.

Nach kaum 16 Jahren waren also die armen Schwestern abermals obdachlos geworden. Wie nach dem frühern Brande wurden dieselben zunächst je 2 und 2 bei Verwandten und Bekannten in Altdorf, nachher in benachbarten Klöstern untergebracht. acht Schwestern, worunter die Frau Mutter und Helfmutter, nahmen ihre Wohnung im Hause des Obersten von Beroldingen, „welches an der Landstraße nach Flüohlen auf der rechten seithen steht“. Hr. von Beroldingen war jedoch nicht so großmüthig, wie früher der Landschreiber Imhof; denn die Klosterfrauen mußten ihm fürs halbe Jahr 50 Gl. Hauszins bezahlen. Einige Schwestern wurden neuerdings mit Empfehlungsschreiben von der Regierung und der Nuntiatur versehen, aufs Kollektiren ausgesandt. Sie brachten aus Tyrol 200 Gl., und aus der Eidgenossenschaft 2000 Gl. zusammen.

Nach wurde zum Wiederaufbau geschritten. Die alten Mauern konnten noch meistens benutzt werden, was den Bau wesentlich erleichterte. Schon am 29. Nov. konnten die in Altdorf verbliebenen Schwestern in das unter Dach gebrachte Gebäude zurückkehren, indem man das Convent in drei Zimmer abtheilte. Die auswärtz in Klöstern untergebrachten Frauen wurden jedoch erst nach Ostern 1696 zurückberufen, worauf 21. Sept. Elektion gehalten und abermals die Schwester Seraphina Brückher zur Oberin gewählt wurde. Ein paar Monate nach dieser Wahl wurde das Bauen eingestellt und die Klausur wieder aufgenommen. Es waren noch 26 Schwestern.

Ueber diesen Klosterbau legte der Bauherr Johann Heinrich Büntener ganz detaillirte Rechnung ab. (Anhang Nr. 15.) Die Ausgaben beliefen sich auf

Gl. 13,474, Schl. 37. Angst. 2.

Die Einnahmen " 13,474, " 37. " 2.

Bei der Rechnung waren zugegen: Namens der Visitation: P. Vicarius und P. Severin. Rathsglieder: Säckelmeister Schmid, Zeugherr Bessler, Karl Fidel von Koll, Landvogt D. Wipflin und

Landschreiber Karl Anton Luffer. Dann Frau Mutter und der ganze Convent. Die Berordneten nehmen den Bau in Augenschein und finden, derselbe sei viel billiger und dazu noch „kommlicher“ erstellt worden, als der erste. Sie können dem Bauherrn nicht genug ihre Bewunderung aussprechen, verdanken höchlichst seine große Mühewaltung und wollen solches Ihren gnädigen Herren und Obern gebührender Massen rühmen.

Einige Jahre später (1704) wurde die Kirche erweitert, indem man die Mauer gegen den Blumengarten abbrach und etwas weiter hinaussetzte. Zugleich wurde die St. Anna Kapelle im Garten aufgeführt.

Die Klosterkirche war bisher nur benedizirt gewesen. Am 30. September 1708 wurde sie sammt den drei Altären von dem konstanziſchen Weihbischof Konrad Ferdinand Geist konsekriert und die jährliche Gedächtniß auf dem letzten Sonntag im September gesetzt. 12. Juli 1723 wurden die zwei Seitenaltäre neuerdings konsekriert, weil sie verseht worden waren. (Anhang Nr. 16.)

Der Bau des Klosters war damit zum Abschluß gekommen, wesentlich in dem Umfang und der Form, wie er jetzt noch steht. Während das Gotteshaus in den ersten 86 Jahren seines Bestandes zweimal abbrannte, ist es jetzt beinahe 200 Jahre unverseht geblieben. Es hatte mit dem Brande von 1694 im doppeltem Sinn seine zweite Feuerprobe bestanden. Nach diesen Prüfungen gewährte ihm der Herr eine lange Periode der Ruhe und des Gedeihens. Seine Geschichte in dieser Periode verläuft sehr regelmäßig innert dem Rahmen einer musterhaften klösterlichen Gemeinde. Es würde für Weltleute sehr wenig Interesse bieten, was das Klosterprotokoll aus diesem Zeitraum enthält. Ordensleute dagegen, für welche unsere Notizen jedoch nicht berechnet sind, würden darin viel Erbauliches finden.

Ich erwähne darum nur noch kurz jener furchtbaren Ereignisse am Schlusse des vorigen Jahrhunderts. — Was das Land unter den Wirkungen und Folgen der französischen Revolution gelitten, ist bekannt. Es ist klar, daß dabei auch unser Gotteshaus zum obern hl. Kreuz schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde. Aber in ganz unverkennbarer Weise hat Gottes schützende Hand über demselben gewaltet. Zwei Jahre lang blieb unser armes Ländchen das Operationsfeld feindlicher Heere. Während dieser

ganzen Zeit war — abgesehen von anderer Einquartirung — die untere Sprechstube im Kloster ein Wachtlokal. In diesen Kriegsläufen haben die frommen Schwestern beim obern hl. Kreuz weit mehr Muth gezeigt, als das stärkere Geschlecht. Während zeitweilig Alles die Flucht ergriff, Weltgeistliche, Kapuziner, weltliche Herren, hat niemals eine der Schwestern das Kloster verlassen, aber auch keiner derselben wurde von den so sehr erbitterten Soldaten je ein Leid angethan.

Nach dem schrecklichen Brande von Altdorf am 5. April 1799 war das Kloster eine Zeit lang Pfarrkirche, Rathhaus, Schulhaus, Asyl der meisten Weltgeistlichen und Kapuziner¹⁾ und einiger Familien von Altdorf. Die sogenannte „Kornschütte“ war die Rathstube, der Predigtsaal, die Schulstube für die Knabenschule. Sieben Jahre lang war keine Klausur mehr möglich; alles ging aus und ein nach Belieben; aber von den Schwestern hat keine den Fuß über die Schwellen des Klosters gesetzt.²⁾

Damit haben diese Ordensfrauen eine glänzende Probe von der ausgezeichneten klösterlichen Disziplin abgelegt, welche dieses ehrwürdige Gotteshaus von seiner Stiftung bis auf den heutigen Tag treu bewahrt hat.

Ich schließe meine Arbeit mit der Notiz, daß das Nekrologium bis zum 13. Juli 1869 221 Namen verstorbenen Schwestern aufzählt. Darunter waren 115 aus Uri, — 73 allein aus Altdorf! — Von diesen gehörten an

11 dem Geschlechte Schmid,
 8 dem Geschlechte Büntener,
 7 dem Geschlecht Bessler,
 5 dem Geschlecht von Mentlen, und je 4 den Geschlechtern Arnold, Lusser, Troger, Imhof und einzelne Crivelli, von Koll und von Beroldingen.

1) Am Abend des Unglückstages zog der Guardian, Exprovinzial Anton Müller, mit seinem Convent in's Frauenkloster. Es waren damals 22 Kapuziner in Altdorf.

2) Ich entnehme diese Notizen einem vom Hochw. P. Vicar Chrysofomus mir mitgetheilten Manuscript, worin eine Schwester die hauptsächlichsten Vorfälle im Kloster aufzeichnete. Das kleine Tagebüchlein reicht vom 6. Mai 1798 bis Ende Dec. 1801.

Beilagen.

1.

1611, 16. Mai.

In Namen der Heiligen Drifaltigkeit Gott Vatter Sohn unnd Heilig Geists! Amen. Rhundt vnnnd ze wüssen siße | aller manichlichen zu ewigen zitten so disen Brieff läsen old hören werdend wie daß ich Jakob Blättelin des Raths zu Ury sampt miner Lieben Ehegemachel Fraw Elisabeta Pingin wol betrachtet | habend die zergenkhlichkeit diser zitt vnd daß nichts gewüßers dan der Tod, aber nütz vngewüßers dan die Stund de | selbigen, wie auch von Got dem almächtigen mit etwas Zitlichen guts gnedigklichen begabet, Vnd ohne Verlichung | Lyberben, so habend wir vß gutem friem willen, Vnnnd anmuetzung Got dem Almechtigen beuorab, wie auch der würdigsten Himmel Konigin, Vnnnd Mutter Gottes Maria, Vnd den Lieben Heiligen Apostel Sant Jakob, dem | Seraphischen Vatter S. Francisko, sampt der Heiligen Junkhfrawen Clara, Unnd allen Lieben Helgen Vnd Englen Gottes zu Lob ehr vnnnd priß, vñß selbstn aber alß auch Unser Beider lieben Vorelteren Vnd Borderen Säligen | auch allen Unseren Christelichen nachkommen zu Trost, Heil, Vnnnd Wolfart etwas Von gemeltem Unserem Zytlichen gut, in alle Ewigkeit stifften Vnd Vergaben wellen, wie Volgt. Namblichen so hab ich erst gemelter | Jakob Blättelin zum theil vß Bermanung mineß Lieben Vatterß Andres Blätteli seligen, zum theil auch vß eigener Bewegnuß fürgenommen an dem Ort da vor Jaren min Lieber Vatter Sälig ein Capellen in sinem Eigenthum | hat buwen lassen Vnnnd iez min ererbt gut ist Bi dem Stein genamnt, widerum von niuwem vffzebunnen, Zu dem Ewigen dienst Gottes, Vnnnd nach darzu ein Behusung old wonung Klosterswys für ettliche Geistliche wibß | personen, Die Got dem Almechtigen, Vnd seiner Junkhfrewlichen Mutter Maria, ihr leben Vnnnd wandel in williger Armuth, demüetiger gehorsamme, vnnnd ewiger keüßheit vffopfernd, Vnnnd nach der Heiligen Regel des | dritten ordens Sancti Francisci läben sollend Vnd wellend, der zuversicht selbige alda Bequemlichen wohnen für alle Stiffter Vnnnd guthäter Got den Almechtigen pitten werdend Vnnnd mögend auch darein Angnommen | werden aller Stand Junkhfrawen so nach diser Regel zeleben düchtig vnnnd gutwillig sind, Also zu vol-

streckung mineß vorhabenß Ich disen Bum Volfüerth, auch mit
 Bewilligung miner Gnedigen Herren Hr. Landt | amans Vnnd
 eineß Ersamen wysen Rathß zu Bri, erbetten, die wolwürdig An-
 dächtigt vnnnd Geistlich Fraw Muter der Schwestern Im Goghuß
 Pfanneregg gemelten Ordenß Fraw Elsbet Spizlin das sie mir
 etliche | Ihreß Conuendts gotsfürchtige Schwestern zugeschickt,
 daruder einer der vbrigen sin, Vnnd sie in allen sachen regieren,
 wie auch den künftigen Schwestern, vnnnd Geistlichen Junckhfrauen,
 in geistlichen sachen, vorstan sölle, | auch die hushaltung mit voll-
 mächtigem gewalt regiren, vnd nach ihres Reformierten Ord-
 enß Regel ihr Leben allda verschliessen mögend. Insonderheit aber
 Junge Töchteren mit ihrem züchtigen wandell, guten | exempeln, in
 der Liebe Gotteß vnderwisen, vnnnd sonsten lernen mögend, hier-
 durch an diesem Orth dem Heiligen Geist, Vil Geistliche kinder er-
 zogen werdend. Derowegen ze erhaltung gemelten Schwestern |
 so jezunder da sind old in künftigen sin werdend, so ordnen vnd
 stifften ich vorgedachter Jakob Plettelin gesagten Schwestern Vnnd
 ihren Ewigen nachkommenden Geistlichen Schwestern dises Orts
 gesagte Behu | sung sampt dem hosli vnnnd garten sampt einer kuh
 winterung biß man in die Alp walbnacht fart, auch herbßt vnd
 langsin weid, mit sampt einer Kuh alprechtung in walbnacht für fri,
 ledig, vnnnd eigen also daz | solches nun fürthin ewiglichen deß Gog-
 huß sin und bliben solle vnnnd nimmer mehr entzogen werden weder
 durch mich, mine erben, old nachkommen, noch Jemand anderß
 Geistlich oder wältlich. Zum Andern so | sach were daß ich ohn
 lybserben absturbi so vermachne ich nach minem Tod min Mattern
 obgemelten Chloster welche oben an dem Chloster ligt, mit sampt
 etwaß eignen waldt, vnd den dryen getdmeren wie es jezunder
 In | der march ist welche nebet zuhin gadt an Caspar wipflis ho-
 stadt, vnnnd oben an finer hostadt durch vfe bis an die geißhalden,
 vnd bi der geißhalden vf bis an deß Herren von Beroldingen
 wald, gredi vffen bis an den nossen | oder fluh vnnnd bi den fluen
 oben vffen an das Raßthal, Vnd dem thal nach oben bis an die
 matten, vnnnd vnder dem wald durchin bis an Jakob Hartmanß
 Roßgadenstadt, Vnnd der muren By nizich bis vnden | vffen an
 die muren wo daß ruchtal Inher kompt, Vnd da aber nizich bis
 an die Alpgassen, oben am Stapfacher Vnd dem selbigen hag nach
 bis an die Muren darin daß Chloster stadt. Vnnd was vff ge-

meltem | gut stadt, sollen sie zalen. Erslichen stadt Druf acht ß 1
Haller so die Seelmess zu Altorff druf hat, mer ein hun, Item
stadt druf Jährlichen zwei Viertel nuß Sant Andressen zu Utting-
husen, Item | fünfzig guldi bargelt von zweyen Jarziten. Item
hab ich miner Lieben Hufswrauen ihr lebenslang Zenuzen druf ge-
setzt Jährlichen fünfunddrissig guldi Zins, vnnnd nach ihrem ab-
sterben, soll solcher Zins dem | Chloster auch zufallen, mit gebingen
vnnnd Vorkhalt wie obstadt. Hargegen sollend die Schwestern In
Ewigkeit schuldig sin, Järlichen zwölf messen, alwegen angenß
Monats eine Mess von des | alten Jarzit gehalten lassen vnnnd al
Frawfasten vmb zehen schillig Brodt den Armen, wan sie aber vil-
lichter Jez des Brods selber mangelbar sind sie es nit schuldig
vzeteilten bis nach ihrem wol vermügen. Vnnnd | soll vf solchen
sahl dise Matten mit sampt dem eignen wald wie obstadt diserem
Gozhus fry, ledig, eigen verfallen sin, mit sampt stäg vnnnd wäg,
wie die von alter her brucht worden, Vnd gvalt haben | das
ganze Jahr zum Chloster zefaren mit Spiß vnd Trankh, vnnnd was
die Noturfft erfordert. Vnd soll dis alles zu Ewigen Ziten dem
Gozhus Verbliben nützet daruon Verkaufft noch verschenkht |
werden weder durch Geistliche noch wäldtliche es were dan sach das
man Jme besseres an stadt geben wurde also damit ein Jeder am
Jüngsten tag wüßte zeverantworten. Item es soll auch die | geist-
lich Fraw Mutter dieses Chlosters Jarlichen oder vf das wenigest
Zwei Jaren Vmb, vmb ihres inemmen vnnnd vsgeben rechenschafft
geben, vnd soll vor vß Zu diser Rechnung verordnet sin | welcher
des selbigen Jahrs dis Lands Bri Land Amman ist, Vnnnd mag
auch die Fraw Mutter, ein ehrlichen man oder Zwen nach dem es
von noten ist darzu Berüefen, darmit das dise rechnung | ordelich
vnnnd woll Ingeschriben werdi, Vnnnd das durch ein ordelichen
Landsrechner. Es soll auch die Fraw Mutter in disem gotshus die
rechten Hauptbrief oder Original hinder ihren behalften, | vnd die
ander part ein Coppi darvon damit Jedwederen theil sin Vol-
komme Rechnung habe. — Vnd wan | sach weri das dise gegen-
wirtigen Schwestern, so baldt sturben, ehe das dis Gotshus mit
anderen | bsetzt wurde, sol dan von mier oder minen Nachkommen,
oder die minen nit wettend der zu thun, durch ein erfame wyse
Oberkeit alhie Zu Bri widerum vf das erst, vmb andere Schwe-
steren Im Gotshus | zu Pfannereg angehalten werden das man

andere gogföchtige Frauen dahin thuei, Vnnd vermoge, damit es nit ein abgang Bekhommi: Gargegen versprich ich auch das man Keine Schwestern es sige | Krankheit old alterß halben, nit soll vstriben, ohn des gemelten goghus vnnnd Schwestern gunst, wüssen vnnnd willen. Item da sich Begabe das eine oder mehr Schwestern In diesem Goghus sturbendt | so soll ihr Zitlich hab vnnnd guth Vnnd alle Verlassenschaft in dem ordt verbliben In dem Chloster da Jede Profes thun vnd anlegt ist worden, Vnnd soll auch kein Schwester vs diesem Goghus in ein anderß | verwandelt werden ohne hohe Vnnd Notwendige vrsachen, Vnnd mit Bewilligung des gemeinen Convents vnnnd der hohen Oberkeit Zu Bri, vnnnd sollend die Schwestern in diesem Gotsbus Jez vnnnd | hinfüro zu Schwigen Ziten durch ein Geistlichen Vatter visitiert vnnnd geregiert werden, welcher si bi Jeziger Reformation wie zu Pfan- nereg Jezund auch geöpt wirdt Begäre zu erhaltten | Insonderheit wo möglich von den Ehrwürdigen Vnnnd Geistlichen Vicht Vätern der minderen Bruder Sant Francisten ordenß die man nempt Capuciner, oder durch andere geistliche, so den Vätern | Capucineren angnem Vnnd nit zwider sigen. Item vorgemelte min Liebe Ehegemach F. Elisabet Pingin Vermachet mit Bewilgung ihres Rechtgebnen Vogts Herren Alexander Besslers des | Rats zu Bri kronen einhundert vs ihrem eignen gut an ein Schwig liecht vor oder bi dem heiligen hochwürdigen Sacrament Brünend In alle ehwigkeit ze erhalten für vnser beider, wie auch vnser | Vorderen Seligen Seelen trost vnnnd wolfsardt, auch für alle die so dis gog- hus vnnnd Chloster helfend fürderen. Wir versprechend auch dis Testament vnnnd Stiftung nimmermehr Zeminderen | aber wol gwalt haben nach vnserem gutbeduncken Beider sitz zemehren. — Dessen zu wahren vnd vesten Brkhund so habend wir beide Ehe- lüt sampt obgemelten miner gemelten Ehegemachel | rechtgebnen Vogt, erbetten die Gestrengen, Edlen, Ehrenuesten, Fürsichtigen, wisen Herren Landt Amman Vnnd Rhat des Orts Bri das si disen Stiftbrief mit ihres Lands angehenkten | Insigel Bekhreff- tiget habend doch inen an ihrer hochoberkeitlichen Fryheiten ohne nachtheil. Geben Vnnd Bschehen of montag den sechzehnten Meyen Nach Christi vnserß Säligmachers | geburdt do man Zalt Duset Sechßhundert vnnnd eilf Jahr.

Das Landesiegel (Sigillum totius Communitatis Uranie) hängt in hölzerner Kapsel.

2.

1638, 18. Brachmonat.

(Copie.)

Die Obrigkeit zu Uri stellt bezüglich der beiden Klöster St. Lazarus zu Seedorf, und zu allen hl. Engeln zu Ettighausen gewisse Satzungen auf, folgenden Inhalts:

1. Sollen die Klöster nicht mehr als 31 ordentliche Klosterfrauen annehmen mögen. Im Falle sie über diese Zahl annehmen wollten, müssen sie sich mit der Landesobrigkeit und den zu den Klöstern Verordneten (Kastenvögten) vergleichen.

2. Sollen sie soviel liegende Güter besitzen mögen, um darauf 20 Kühe und einen Ochsen wintern zu können, und nicht mehr.

3. Drittens dürfen im Land nicht mehr Gülten erwerben als für 2000 Gl. Zins, jedoch mit dem Vorbehalt, auch mehr besitzen zu dürfen, wenn die Aussteuern der Klosterfrauen nicht anderswo könnten angelegt werden. Betreff Ablösung des Zins könne man sich mit den Klosterfrauen jeweils vergleichen und sehen, was ihnen zum Nutzen oder Schaden gereiche.

4. Desgleichen betreffend die Ablösung der Gülten mit Baargeld ein Drittel unter dem Nominalwerth möge man sich verhalten je nach besonderm Uebereinkommen.

5. Bezüglich der Rechnungen gestattet der Nuntius, daß man es beim gewöhnlichen Brauch verbleiben lasse und keine Neuerung gemacht werde.

6. Hinsichtlich der Aussteuer soll man sich mit dem begnügen, was die Verkommniß erheischt.

7. Klosterfrauen auf künftige Erbfälle hin anzunehmen wird dem Convent und den verordneten Herren anheimgestellt.

8. Mit den Postulantinnen zum Klosterstande sollen die Klöster des zeitlichen Gutes halber zuvor ein Abkommen treffen. Sofern kein Abkommen geschehen, soll man ihnen nicht mehr zugeben schuldig sein als die legitima, worunter verstanden wird der dritte Theil des Vermögens.

8. Wegen der Steuer in Kriegszeiten wird der Legat thun, was zum gemeinen Nutzen dienlich ist.

10. Der Heimfall der Aussteuer an die Verwandten wird, (weil allen Rechten zuwider), nicht gestattet.

In Urkund dessen unterschreiben und siegeln der Nuntius und die Partheien.

Geschehen Sambstag d. 18. Brachmonat 1638.

Nos Ranutius Comes Scotus Dei et Apleæ Sedis gratia Epus Burgæ S. Donini, ac Sm. D. N. D. Urbani divina providentia P.P. VIII. ejusdemque S. Sedis ad Helvetios Rhetos, nec non ad Constantiens, Basiliens, Sedunens, Curiens et Lausanens. Civitates et Diöceses cum facultate Legati de latere Nuntius ac. ejusdem Sm. Prælatus familiaris et Assistens articulos istos Authoritate nostra ratificamus et confirmamus: sic tamen ut nobis et Successoribus nostris in occurentiis, dubiis, abusibus etc. qui circa profatos Articulos possent enasci, Authoritatem decisivam, approbativam, cassativam, prout de jure opus est, reservemus. In quorum Fidem datum Lucernæ 25. Februarii 1639. Pontificatus vero Sm. Dm. U. Papæ Anno 16.

Wir Abtiffin und Convent unsers Gottshauß Seedorf bekennen, wie das wir dise obgeschriebene Ordnung mit Rath Unsers Visitator haben angenommen, und hievon zu Zeugnus Unsers Gottshauß Sigill gehenkt.

Joannes Heinricus Probatat
Cancell. et Canonicus Lucernensis.

Frank Büntener zu Bri
Landtschreiber.

3.

1660, 9. Mai.

Rhünd offenbar vnd Zuwüßen seye allermeniglichen hiemit in Krafft dieß Brieffs, Was maßen | zu vorkhomung (So viel möglich) alles dessen So etwan die wollgewogenheit der Oberkheit zue Bry, die Sie alls Schirm Heren gegen beiden Lobwürdigen | Clöstern S. Lazari zu Seedorf, vnd by Allen Heiligen Engeln zu Ettighausen, inderweile gedragen, abwenden, oder vermindern möchte, hiebeuor in dem 1638. Jahr, ein gewüße verkom | nuß mit denselbigen getroffen, demnach aber Solche von Sonderbarn Vngleich verstanden werden wollen, weßwegen by jüngstgehaltner

ordenlicher Landsgemeind zu Beßlingen an der Gandt, ein | anzug beschehen, von dero die Sach einer ordenlichen Nachgemeind, uff heut dato zu reif „vnd bedächtlicher Berathschlagung, mit vollthomem gvalt übergeben, By welcher versammlung dann beruer | te Berthomnuß abgelesen, bestätigt, wollerdauret, vnd dieweil darin gang nichtß zu endern, noch zu verbeßern gefunden, Als ist Solche nochmal durchß in allen ihren Artiklen vnd Puncten, guetge | heißen, bestätigt, vnd von wortt zu wortt zu fertigen beuohlen worden, in gestalt vnd maßen hinachvolgt. — Erstlichen, das die Clöster nit mehr, dann iedes Ein vnd dreißig Ordenliche | Frauen mögen annehmen: Vnd so Sie mehr annehmen wollten, Sollen dieselben über die zahl sin, vnd von derselbigen wegen Sich mit dem Herren von Bry, vnd mit den Verordneten der Clö | stern vergleichen. Zum andern. Das Sie liggende Gueter besitzen vnd khauffen mögen, drauff zwanzig Rhuen, vnd ein Ochß zu Wintern. Drittens, das Sie nit mehr gülden | khauffen, oder Hauptquot in dem Land anlegen mögen, dann Für zweytausend gulden zinß; jedoch vorbehalten, Wann mann khein andern mittel hatte, den Clösterfrauen in dem Land Ihre Quot, oder Vßsteuer abzurichten, das Sie auch über die Zweytausend gulden zinß, oder andere ver | sicherung uff Liggenden guetern annehmen mögen. Was dann belangt die ablösung der zinßen, | Khan mann Sich deswegen mit den Clösterfrauen vergleichen, vnd Sehen, was Ihnen zu nuß, oder zu schaden reicht. Zum Vierten. Belangend die Gülden abzulösen, mit dem dritten | theill weniger an bargelt, mann Sich verhalten, nach dem man deswegen wird übereinkommen. Zum Fünfften. Was die Rechnungen betrifft, Soll es gehalten werden | wie von Altem herkommen vnd gebraucht worden, vnd deswegen khein newerung gemacht werden. Zum Sechsten. Was die ienigen, Welch vßgestewrt werden, belangt, Sollen Sie Sich vernü | gen, Was in der Berthomnuß abgeredt werden. Zum Sibenden. Die Clösterfrauen anzunehmen uff die khünfftige Erbfahl, das wird dem Convent, | vnd den Verordneten Herren heimgezekt. — Zum Achten. Wann sich begeben, das Töchtern in die Clöster giengen, den Geißlichen Stand anzunehmen, Sollen die Clöster zuvor mit | Selbiger Töchtern Fründen, des zeitlichen quotß halben abhandlen; Vnd wann khein abhandlung beschehe, Soll mann Inen nit mehr zugeben schuldig sin, dann die Legitimam, dar-

durch verstan | den wird der dritte theill ihrefß guetß: darumb die Clöster desto baß vorsehen werden. — Zum Nüntzen, Von wegen der Stewren in zeit des Kriegs, werden ieweilende des Hl. | Apostolischen Stuoß Herren Legaten zugeben, was zu dem gemeinen nuß dienstlich. — Zum Zechenden, Das dann die vßstewren, oder das Erb, nach absterben der Closterfrawen, | Ihren Fränden widerumb solle geben werden, wird solches (weil eß allen Rechten zuwider ist) nit Gestattet.

Wann dann hieuorgestellte Artikel, von dem Herren Land-
Aman, Rätthen, vnnnd gemeinen Landlütthen, zu Altdorff by ein-
andern versambt So woll auch ermelter beider Lobw. Clöstern
wegen | vff genehmhaltung vnd mitlauffende authoritet, des Hoch-
würdigen, Hoch, vnd Wollgebornen Herren, Herren Graffen Fri-
derici Borromæi, Bischouen zu Alexandria etc. der zeit Bäst-
licher | Heiligkeit, vnd des H. Apostolischen Stuoß Nuntii by den
Eyndguoßen, vff vnd angenommen worden, Als Sind hierüber
zween gleichlauthend Brieff, indem theil einen zu behendigen, ge-
fertiget | worden, So zu mehrer befrefftigung, denen hinfüran steiff
vnd vnuerbrüchlich nachzukomen, vnd zugeloben, Hochermelt Ihr
Hochsrl. Gn. vff gebührendes ersuchen, Nebent des Lands Bry,
vnd | offternanten beider Gotshußern, mit dero Insigel vnd Un-
derschrifft bewahren worden. Beschehen vff Sontag den Nüntzen
MonatsMey, In dem Jahr nach der Jungfröwlichen Geburt |
gezehlt, Sechszehenhundert vnnnd Sechßig.

Nos Federicus Borromeus Patriarcha Alexandrinus ad Hel-
vetios, et Rhetos etc. Cum facultate Legati de latere Nuntius
Apostolicus Supradictos Articulos olim ab Illmo D. Scotto Ante-
cessore N'ro. approbatos, et confirmatos, iterum nobis in eun-
dem finem exhibitos ad ambarum partium instantiam predic-
tam Conventionem nova desuper facta consideratione ratam
habendam Confirmamus, et approbamus. In quem finem
presentes litteras nostra manu sigillique nostri appensione
munitas uolumus. In quorum fidem etc. Datum Lucernæ hac
die tertia mensis Julii Anno M. D. C. L. X. Pontificatus
Smi D. N. D. Alexandri P.P. VII. Anno VI?

Fdus Patr. Alex. Nnt. Apl.

Maria Elisabeth abbtiffin; auch Maria Regina Muoter auch
 Priorin vnd Convent zu Seedorf Helfffmuoter vnd Conuent zu Et-
 besteten vnd bekennen wie obstat. tinghamusen bey allen H. H. Englen
 bestätten vnd bekennen wie obstehet.

Die 4 Siegel (Nuntius, Land Uri, Convent Seedorf und Attinghausen)
 hängen in hölzernen Kapseln.

(Besonders zierlich ist die Unterschrift der Fr. Mutter Maria Regina.)

4.

20. Januar, 1677.

(Im Kontext 27. Dec. 1676.)

Die weilen auff heüt dißere Dorffgemeindt auff Begehren der
 Ehrwürdigen geistlichen Frauen Muoter sambt dem ganzen Con-
 vent so zu Ettighausen bey allen Hl. Engel genambt St. Fran-
 cisci ordenß, angestellt vnd außkündt worden, die Weilen sei durch
 eines Unglückh überfallen, zerstört Vnd Ihr ganzes Closter Vnd
 alle Wonheit, durch die Vnuersächliche greuwliche Feürflammen
 verzert Vnd ingeäschert worden, Vnd durch meisten Theils da der
 mangel an Wasser, Vnd anderer zu gehörtenten mittlen, Vnd vom
 volkh zu weith entlegen, daß also kein menschlich müglichkeit sel-
 bigem zu widerstreben, sonder dem greuwlichen feür den gewalth
 laßen müessen. also haben sich iezund Ihre gedankhen so weith
 getriben, selbigen Besser vorzusehen, Vnd an stadt deß entlegenen
 ortz ein sicherere Vnd gelegnere nachbarschafft zu suchen, Vnd hie-
 mit auff heüt nach Versammlung der Herren Dorffgenossen zu al-
 torf von einer ganzen Ehrsammen dorffgemeindt durch die Ehr-
 würdige Hr. Vättern Capuciner alß daß persönlich durch R. P.
 Definitor Vnd Pat. Custos Ihr bitt in nammen deß ganzen Con-
 vents ware, daß sei ihnen doch wolten erlauben Vnd zu laßen, et-
 wan Vm ein gelegenheit, die ihnen auch dienstlich, Vnd dem Dorff
 auch wenigst gefährlich, suochen dörrfen, Vnd aber kein bessere, wie auch
 dem dorff münst schädliche gelegenheit finden könnten, alß daß Vnd
 Bei dem oberen Hl. Creüz besen sich die Herren die dorffleüth als
 ein ganze Ehrsamme Dorffgemeindt mit einhelligem mehr einge-
 williget, Vnd nach guotfinden der Herren so verordnet werden, mit
 Betrachtung auch aber deß Dorffs nutzen, Übergaben wollent, also
 ihnen auch zugelassen Von denen zwey nebentligenten güetteren

zum Bauwen Vnd noturfft darzuo zukauffen verwilliget Vnd dann darine zu Bauwen allerfründtlichst zuo gelassen.

Also Erkennt durch Hrn. Dorffvogt Leut. Jo. Melchior Befler Vnd ein Ganze Ehrsambe Dorffgemeindt zu Altdorff den 27te Decembris 1676.

Jo. Jakob Büntiner
Dorffschreiber

Als dan einer ganzen Ehrsammen Dorffgemeindt so den 16. Januarii Anno 1677 ist gehalten worden, hat Belieben wollen, Vnd hiemit ein außschuß von etwelchen Herren mit den Ehrwürdig. Closterfrauen Von Ettighausen Bey allen Englen ein Accordt zu machen ernamßet, vnd also Verordnet wägen der übergabung des oberen Hl. Creüzes so den Ehrwürdigen geistl. Closterfrauen St. Franciscus Ordens Von einer ganzen dorffgemeint ist übergaben Vnd darbey ein Closter mit nachfolgenten Conditionen zu Bauwen bewilliget. also habent auff heüt dato den 20. Januarii A^o. 1677 die so von einer ganzen Ehrsammen Dorffgemeindt verordnete In Bey wessen Herren Decan, R. P. & Custos R. P. Guardian. Vnd als erslichen verordnete Herren Hr. Landamen Vd Bannerherr Befler, Hr. Landamen Carli Frank Schmidt, Hr. landshauptman Schmidt, Hr. Zügherr Befler, Hr. seeckel Meister Laner - anstatt Hr. doctor. Wipflins, Hr. Hauptman Hans Baltasar Schmidt - anstatt Hr. Hans Jacob Lußers. Hr. Hauptman Hans Marti Schmidt. Hr. Dorffvogt leüt. Befler. Hr. landtschreiber zu Brunnen. Mstr. Sebastian Ringold Mr. Hans Heinrich Koch - anstatt Mr. Hans Melcher walchers. Und Johannes Mell. also guoth gefunden und erachtet, daß alles daß was ihnen von landsgemeinden oder von oberkeit wegen verglichen, gegeben oder BeWilliget worden, wollen sei Eß durch auß gänzlich Bei demselbigen verbleiben lassen, und sollent sich auch aber enthalten merere ligente güether in unßerem kirchgang zu kauffen als was seye diß mahls zu dem Neuen Closter Vnd dessen Infang von Hrn. Factor Megnet und Hr. landschreiber Imhoff hostetten zu kauffen von nöthen habent.

Als zum ersten übergibt man Ihnen die Capelen als daß obere hl. Creüß St. Caroli genamnt, sambt allen kirch zierden, Und sollent sei solche kirchen oder Capelen in dach Und gemach in seinem esse fürohin schuldig sein zu erhalten.

Zum Andern in der kirchen ein Ewiges liecht zu erhalten schuldig sein.

Zu dritten soll der Neuw auffgebaumte Thurn auff daß wenigist mit einer gloggen verbleiben, Und seie auch darinen ein große schlagente Uhr mit dem Ziffer auß werts machen und selbige auch iederzeit zu erhalten schuldig sein sollent

zum Vierten sollent sei auch Verpflichtet Vnd schuldig sein (in diser Capelen zuo Trost der stiftteren seelen heil, alle wuchen ein hl. Messe zuo läßen lassen

zum 5ten sollent sei sich mit Ihrer Mees oder Gottsdienst an feyr Vnd sontagen also fürderen, vnd darmit ein halbstundt vor dem in der Pfahrkirchen anfangen, daß Ihr allzeit davor Möge vollendet werden. der Wächtagen halber solle es ihnen überlassen sein. Hingegen aber zu erhaltung der Capelen und deß Ewigen liechts wie auch wegen der Mäßen solle ihnen von dem selbig inkommen deß hl. Creüzes gegäben werden gl. 2000 an diße sumen aber sollent sie die liffiner geschriffen so sich bis in die 800 gl. belauffnet, wie auch noch ein Gl. 300 werthige luffener geschriff so in der kirchen ladt ligt, so sie guoth Vnd nit verlustig ist an die obige gl. 2000 schuldig sein zu nemmen. Waß den daß übrige solle es halb gülden und halb handschriffen sein. Waß aber an dem inkommen diser Capelen über die gegebenen gl. 2000 solle nach Belieben der Hrn. dorffleüthen verwaltet werden, iedoch daß der Zinß Jährlich inzogen und wider an Capital gelegt werde, damit so etwan die absonderliche noth erforderete für unßere Pfar-kirchen bauw dienen und helfen könne, und sonsten nit anderst verwandt noch verbraucht werden soll.

Bey Räbet aber sollent sei auch unßerer wächter vnd feuer ordnungen sovon Dorffs wegen gemacht auch underworfen und selbiger nachgehen schuldig sein. In dem söhnen nit bachen noch minder wäschen noch anlaugen und auch mit einem halb Dozet feürkübel, zwo feür leiteren feür hägen, versächen haben und die weilen auch Jährlich von Dorffs wägen zu gewissen zeiten di feür gschauer in dem Dorff zu verhütung mehrere gefahr umhergehn, werdent sei sich obwohl es ein Clausur doch nit beschwert befinden, durch gewisse leüth feürs halber, wäschheüser, öffen, kämi, und wägen der äschen, zu visitieren damit daß dorff in beßerer sicherheit sein und verbleibe möge, nit beschwerdt befinden.

Den Wächtern aber solle auch anbedingt werden, zu ieder stundt für daß Closter hinauff zu gehe, und guete sorg zu Tragen, derzuo sei dan nach billigkeit und guoth erachten eines dorffsgerichts Ihr an Theil wächter Ion, auch dar zu Contribuiren und gäben sollent.

Item waß Holz, Anken, Weinkauffen anbelangen thuot, sollent sei auch in aller bescheidenheit einkauffen, damit selbiges nit etwan dardurch aufgebringen oder gesteigert werde. Den nach behalten mir unß auch vor so sehr sei etwan über kurz oder lang widerum von dannen ziehen oder etwan andere weiter gedandhen machen wolten, sollent sei daß über gäbne Hauptguoth noch weder anders so ihnen da gegäben worden nit mögen weiters nämen, sonder widerum der Capelen und den Dorffleüthen allhie heimgesetzt sein. zuo welchem Endt alles ordentlich solle inventiert werden.

schlußlichen dan hat sich ein ganze dorffgemeindt desto Enter in zu laßung dißes Closter Baums, verstanden, weil selbige sich umsächen den verströsten maßen, die Ehrwürdige Closter frauen ihnen auch angelegen sein laßen vnd ein gelegenheit zu machen, daß Ehrliche Dorff döchterlin Im schreiben und läßen und anderen Nuzlichen sachen waß lehren und underrichten können.

Jo. Jakob Büntener
Dorffschreiber

Vorstehendes Aktenstück trägt die Aufschrift:

Dorffgemeindt Erkannthnuß Und auffsaß wegen der übergäbung des oberen H. Creuzes so Beschehen den 20te Januarii A^o. 1677.

Daß Closter N^o. 14.

Diß ist die wahre abschrifft von wort zu wort deren so in der Dorffladt ligt N^o. 118.

5

Empfehlungsschreiben nach dem Brande in Attinghausen (20. Dec. 1676.)

1677, 12. Januar.

Landammann und Landrath zu Ury beurfunden, daß Sonntags den 20. Christmonat 1676, Morgens um 9 Uhr, im Frauenkloster „der dritten Regul des heiligen Seraphischen Vatters Francisci bey allen heiligen Englen Zue Ettighausen“ unver-

sehens Feuer ausgebrochen, welches bei stark wehendem Wind so rasch um sich griff, daß die Bewohnerinnen nichts retten konnten als ihr Leben „und etwas wenig's Kirchenzierden Vnd Hausgeräths.“ Den ohnehin nicht „vermöglischen Frouen Schwöstern“ sei es ohne Hilfeleistung wohlthätiger Menschen nicht möglich, Kirche und Kloster wieder zu erbauen. Der Rath erfülle daher die Bitte der Schwestern um Beurkundung des erlittenen Unglücks und um gütige Empfehlung um so lieber, da er denselben noch besonders geneigt sei „wegen Ihres auferbunlichen Gottseligen Klosterlebens“. Empfiehlt daher dieselben allen geistlichen und weltlichen „Oberkeiten“ zur günstigen Aufnahme, und Unterstützung behufs Milderung des erlittenen Schadens und Beförderung des Wiederaufbaues ihres Gotteshauses; und daß ihnen gestattet werden möge, in „dero Böttmässigkeit“ Almosen zu sammeln. Gott werde das reichlich vergelten, und der Rath sich Jedem erkenntlich erzeigen. „Deßen Zue Urkhundt haben Wir diß mit angehängten Unserem Landes gewöhnlich Insigl bekrefftiget übergeben laßen“. Den 12. Jenner in dem Jahr nach heylwärtiger gebuhrt Christi Jesu Ein Tausent, Sechshundert, Siebenzig vnd Siben.

Josue Zum Brunen Zu Ury Vdschrbr.

(Schöne Pergamenturkunde. Das Siegel hängt nicht mehr.)

6.

1677, 22. Sornung.

Schultheis und Rath der Stadt Luzern gestatten den Schwestern von „Etighausen“ zur Beförderung ihres Vorhabens, wiederum ein Kloster zu bauen, in Stadt und Landschaft „eine gemeine Steuwr vnd Handreichung“ einzusammeln und empfehlen dieselbe sehr angelegentlich mit Hinweis auf den „Ewigen Belohner“.

Vnderschrerber Balthasar.

(Das „Secret Insigell“ aufgedrückt.)

Ein ganz gleichlautendes Doppel dieser Urkunde ist von Rathschreiber J. Pfyffer unterzeichnet.

7.

12. Januar, 1677.

(Gleiches Datum wie das Schreiben von Uri.)

Oboard Cybo, Apostel. Nuntius in der Eidgenossenschaft, stellt den Schwestern in „Ettighusen“ ebenfalls ein eindringliches Empfehlungsschreiben aus, worin er Eingang des Klosterbrandes erwähnt | *intra brevissimum temporis spatium, irruentibus duobus ventis contrariis, cum omnibus ferme mobilibus incendio penitus consumptum cujus tamen origo hucusque latescit*) die Lage der armen, inzwischen in weltlichen Häusern zerstreut untergebrachten Schwestern schildert, ihre Unvermögenheit, aus eigenen Mitteln das Kloster wieder zu erbauen konstatiert, und zwei von den genannten Schwestern mit diesem Schreiben autorisirt, Almosen einzusammeln, dieselben dem frommen Wohlthätigkeitsfuss aller Nuntiatuzugehörigen empfiehlt, und die Seelsorger ersucht, die Sammlerinnen von der Kanzel und auf andere Weise mit ihrer Empfehlung zu unterstützen.

(Papierurkunde, lateinisch, mit aufgeprägtem Sigill, gegengezeichnet v. Joan. Antonius Ruscony, Cancell.

8.

(Luzern.) 22. Februar, 1677.

Der bischöfl. Constanziſche Commissar Jacob Schwendiman zu Luzern stellt ebenfalls ein Empfehlungsschreiben aus, sich berufend auf das Schreiben des Apostel. Nuntius und des Magistrats von Uri, worin er die Seelsorger anweist, nicht nur selbst die Schwestern liebevoll aufzunehmen und zu unterstützen, sondern auch dazu „*ex cancellis Christianum populum efficaci sermone adhortentur et commoneant*. Auch dieses Schriftstück spricht vom Brande *ex improviso irruentibus contrariis ventis flamma per totum edificium perfusa*, sagt aber abweichend, daß auch alle Möbel und Hausgeräthe in Asche gelegt worden (*sed etiam omnia ejusdem mobilia, totumque supellectilem in cineres redegerit.*)

Auch dieses Schreiben ist in duplo ausgefertigt vorhanden.

9.

25. August, 1677.

Bischof Adrian de Riedmatten von Sitten empfiehlt mit lat. Schreiben in gleicher Weise wie die Vorigen die Schwestern von Attinghausen der Mildthätigkeit seiner Diözesanen (habita super hoc licentia Magnifici Ballivii et Illustrium Aliorum Domino-rum patriæ, non tam ratione vicinitatis et Confœderationis, quam quod in dicto monasterio frequentes et plerasque ex hac nostra patria et diocesi Suscipiantur.) Er befiehlt den Pfarrerherren und ihren Bifarien, ut eas populo vobis commisso, dum præsentium latrices Venerabiles Mariam pelagiam Goon et Mariam Rosam Kuochen ambas nostræ Diœcesis ejusdem Monasterii professas ad vos diverti contigerit, ex cathedra commendetis, quatenus in parochiis per destinatam honestam personam ejusmodi elemosinas aut per se colligere valeant, vel saltem qualibet Comunitas ad tantum in suo beneplacito, quod Nobis et Illis gratius foret elargiri dignaretur. Datum Seduni ex Arce nostra Episcopali Maioriæ die 25. Augusti 1677.

Sigill aufgedrückt, sehr fein. Unterschrift Adrianus Epūs Sedunensis etc. sehr schöne regelmäßige Züge.

Auch dieses Schreiben ist noch in duplo vorhanden.

10.

27. December, 1677.

Joannes Melchior Im Hooff St. Th. Dr. Pronotarius Apostolicus, Collegiatæ S. Pelagii Episcopiceellæ Præpositus, Rdñi ac Celsm̄i Principis et Episcopi Const. Comissarius, Venerabilis Capituli quatuor Antiquiorum Helvetiæ Cantonum Decanus etc. Parochus Altorffii etc. Venerabilibus Concapitularibus suis Salutem.

Fratres vestri et omnis domus Israel plangent incendium, quod Dominus suscitavit, aiebato lim (etsi alia in causa) Moises ad Aaronis filios Eleazar et Thamar. Id nunc iure meliori dicendum Aaronis filiis Sacerdotibus novi Testamenti, cum anno iam nunc elapso excitatum à Dño incendium totum Monasterium Ettighausense cum omni prope supellectile absumpsit: inocen-

tesque et inſocue Sanctimonialium animæ tum primum intra neceſſitatis anguſtias (contra quam perpéram in odium bonarum Sanctimonialium à maleuolis evulgatum eſſe dicitur) claudi cœpère, cum iam a Clauſuræ clatris per incendium ſunt ereptæ: Hæ nunc juffu ſuorum ſuperiorum ad colligendam reædificando ſuo monaſterio ſtipem emiſſæ, eo maiori compaſſione dignæ ſunt, quo maiori cum oculorum noſtrorum prope comiſeratione earum Monaſterium conflagrauit. Quibus proinde non ſolum facilè permitto, ut in Decanatus præfati confiniis ſtipem colligere queant, verum etiam omnes Aaronis filios enixius, precor, ut plangentes incendium, quod dominus (ex cauſa ſibi ſoli nota) ſuſcitavit, ex cancellis et aliis locis opportuniſſimis, quam poſſunt efficaciffimè moneant ſuos fideles; quo et ipſi compatiētes earum calamitati omnibus quibuſcunque poterunt mediis et earum penuriam ſublevare, et in noui Monaſterii ſtructuram concurrere velint, utriuſque remuneratorem Deum optimum expectantes.

In quorum fidem Dedi Altorffi die 27. Decembris Anno Salutis Milieſimo ſexcenteſimo, ſeptuageſimo ſeptimo.

Joanes Melchior Im hoff
qui ſupra.

(Das kleine Familienſigill aufgedrückt.)

11.

Empfehlungſchreiben nach dem Brande in Altdorf. (24. Mai 1694.)

29. Juli 1694.

Landammann und Landrath zu Ury beurfunden, daß das Gotteshaus und Frauenkloſter „der dritten Regel deß S. Seraphiſchen Vatters Franciſci bey S. Caroli dem Engliſchen Creüz in dem Hauptſtaden Altorff“ den 24. Mai morgens zwiſchen zwei und 3 Uhr ganz eingäſchert worden. Im Uebrigen iſt der Empfehlungsbrief faſt von Wort zu Wort gleichlautend demjenigen vom 12. Jan. 1677, nach dem Brand in Attinghaufen ausgefertigten.

Jo. Peter Steiger, zu Ury Landſchrbr.

(Schöne Pergament-Urkunde. Das Sigill hängt nicht mehr.)

12.

13. Juni, 1694.

Der Apostolische Nuntius in der Schweiz, Marcellus de Aste, Erzbischof von Athen, ertheilt den Schwestern „Ordinis S. Claræ“ in Oppido Altorfensi, Cantonis Uraniensis, die Erlaubniß, im Gebiete der Nuntiatur Steuer zu sammeln, und empfiehlt selbe der Wohlthätigkeit der Gläubigen, unter Hinweisung auf Gottes Belohnung.

(Papier, mit schönem aufgedruckten Sigill, gegengezeichnet von Franciscus Jung, Cancellarius.)

(Ist noch in duplo vorhanden.)

13.

10. September, 1694.

Der bischöfliche Konstanziſche Commiſſar Nikolaus Ulrich Uttenberg zu Luzern ſtellt den obgenannten Schwestern auf deren Geſuch einen Empfehlungsbrief aus, worin er beſonders den Seelſorgsgeiſtlichen an's Herz legt, die Schwestern bei ihrer Sammlung durch Empfehlung von der Kanzel oder auf andere Weiſe zu unterſtügen. — Auch in dieſem Brief werden ſie als „Ordinis s. Claræ“ bezeichnet.

14.

1697.

Copia Eines ſchreibens des Hochwürdigſten Hrn. Hrn. Nuntii.

Dieſes Schreiben wurde den zwei kollektirenden Schwestern in dem „Tyrolischen Bezirk“, Schwester Maria Januarina Magdalena Megnetin und Maria Sebastiana Weiſſenbach mitgegeben, demſelben aber ernſtlich befohlen, nach ihrer Rückkehr der Frau Mutter das empfangene Almoſen in treuer und ſorgfältiger Rechnung abzugeben.

(Das Original dieſes Briefes iſt nicht vorhanden.)

15.

Koſten des zweiten Kloſterbaues beim ober hl. Kreuz.

Donnerſtag den 7^t März 1697 legte der Bauherr Joh. Heinrich Büntener Rechnung ab über den Kloſterbau. Dieſelbe erzeugte :

Geschichtsf. Bd. XXXVII.

Ausgaben:	Erstlichem dem Zimmer-Mann	Gl. 2314. 16. 4
	Item dem Glaser	" 340. 33. 2
	Item dem Stein-Metz	" 224. 7. —
	Item dem Murer	" 1193. 12. 3
	Item Ziegel und Kalch	" 1676. 36. —
	Item Tagelohn und seübern	" 472. 32. 4
	Item gemeine Ausgaben	" 153. 20. 3
	Item Zeit vund gloggenthurm	" 422. 5. 3
	Item Baum Holz	" 1429. 27. 3
	Item Läden, listen unnd lathen	" 1714. 5. 2
	Item Fuohr	" 1370. 28. 3
	Item dem Haffner	" 1151. —. —
	Item dem Schlosser	" 423. 18. 3
	Item den Tischmachern	" 1358. 11. 4
	Item dem Nagler	" 220. 17. 4
	Summa des vsgehens	" 13474. 37. 2

Einnahmen:	Kapital	Gl. 7488. 36. 3
	Steuergelt	" 958. 2. 1
	Zins	" 5027. 38. 4
	Summa	" 13474. 37. 2

Bei der Rechnung waren zugegen: Von dem Visitor verordnet: P. Vicar und P. Severin. Rathsglieder: Seckelmeister Schmid, Zeugherr Bekler, Carl Fidel von Koll, Landvogt D. Wipflin und Landschreiber Karl Anton Luffer. Sodann die Fr. Mutter mit dem ganzen Convent. Die Berordneten nahmen den Bau in Augenschein und finden, „daß dieser nunmehr widerumb vgefuehrte Closterbauw gegen dem ersten alleind vmb den 4 Pfening widerumb erbauwet, auch namhaft mehrers Vnd kommlicher dan zu vor, vund in einer Zeit daß die Materialia schwärlich zu bekommen, vund selbige sambt den Arbeiteren vmb den halben preiß dan bey dem ersten gebüew, gestiegen: daß also Hochgedachte H. nit genugsamb sich verwunderen, daß ein so namhaftes gebeüw von solcher weitleüffigkeit vmb obgedachte Summa Gl. 13474: 37. 2 darunder alleind Gl. 7488: 36: 3 Capitalia begriffen, hat mögen sein bewandtnuß haben: Darby gar wol verspüren mögen, den Vnermüedenden Fleiß, Vnd große müehewaldt, so wohlgedachter Hr. Püntener sogar mit hindansekung der gsundheit des lobw. Gottshauseß nutzen Zue beförderen niemohlen nichts erwinden laßen. Thuon also offft vund wol Ermelte H. vff ansuchen Vnd in Namen deslobw. Gottshauseß, so sich pflicht

schuldigst erkennet, dem offft ermelten Hrn. Büntener Umb sein geführte rechnung, Vnd seine große gehabte müehewaldt Höchstes bedanckhen, mit Versicheren Ihren H. Vnd Obern gebührender maßen solches an Zuerüemmen.“

16.

30. September, 1708.

Der Weibbischof Conrad Ferdinand (Geist) beurfundet die heute vollzogen Consecration der Klosterkirche (Ecclesiam S. Desiderii Altdorffii) mit 3 Altären | 1^{um} in honorem St. Trinitatis, s. Crucis, S. Caroli Borromæi, Sebastiani, Rochi et Desiderii. 2. Jesus, Mariæ et Josephi, francisci, s. Claræ et Joannis Evangeliste. 3. S. Michaelis, *Omnium Angelorum*, S. Antonii, Hieronymi. Dedicacionis anniversaria ultima Dom. Sept. Eodem Die consecratus est Chorus. — (Taxa fl. 1, 20 X.)

Auf gleiche Urkunde wurde in der rechten Ecke geschrieben :

Præfata posteriora duo Altaria ob eorum tranlationem in Eadem Ecclesia denuo à Nobis fuerunt consecrata in dictorum Sanctorum honorem Altorffii hac die 12. Julii 1723. Fran: Joan: Anton: Ep. Uthin. suffraganeus mppria.



